STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 834

Dr. [illegible] Hermann Heimerich
Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

578/47

R. Zhm AG. Raunheim

hier:

Beteiligung an der Belko GmbH.

Stolzenberg
Halbhefter

Einladung

z. Abt 578 ([redacted])

22/I.48

Theorie z. Lungenfl. 24.228.90
(220.40 66.50)

Gutschrift

Für Überweisung durch die
DEUTSCHE BANK

Für Vermerke der kontoführenden Bank

22. Jan. 1948

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben Wert 21. JAN. RM

wörtlich

An

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

0269 20/1. 48

wegen

aftrags

20. Jan. 1948

Kontonummer

Für Vermerke der Bank

DEUTSCHE BANK

für die

Fzw. 457 (4) 3. 44 H/0062 II

SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG (Kto-Nr. 228)
Für die Kontrolle:
HESSISCHE BANK

25/IV 1

15. Jan. 1948

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg

Wir bestätigen Ihre Schreiben vom 31.12. und 7.1. und freuen uns, dass die Angelegenheit nun erledigt ist.

Gleichzeitig benützen wir die Gelegenheit Ihnen nachträglich für 1948 alles Gute zu wünschen.

Hochachtungsvoll

BELCO
G. M. B. H.
LEDERFABRIK
(J. Böck)

Neu-Ulm, den 13.1.48
B/M



Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Dr. h.c.H.Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

BELCO
G.M.B.H.
LEDERFABRIK

Verwaltung: Neu-Ulm, Krankenhausstrasse 19
Fabrik mit eigenem Gleisanschluß
Thalfingen bei Ulm-Donau

1/8.1

7. Jan. 1948

Dr.H./Kr.

875.-

Herrn
Dipl.Kfm. Jos. B ö c k
Geschäftsführer der Lederfabrik Belco G.m.b.H.
N e u - U l m a.d.Donau
Krankenhausstr. 19

Sehr geehrter Herr Böck!

Die Firma R. I h m A.G. hat sich damit einverstanden erklärt, unsere Anwaltskosten in der Belco-Angelegenheit zu tragen, was wir Ihnen der Ordnung halber mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

31.Dezember 1947.

Dr.H./M.
-578-

An die
Direktion der R.I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen .

Betr.: Anwaltskosten in der Angelegenheit B e l c o .

Sehr geehrte Herren !

Auf mein Schreiben vom 11.Dezember 1947 habe ich von H errn B ö c k die abschriftlich beiliegende Antwort vom 19.12.1947 erhalten . Ich habe heute gemäss der Anlage an H errn Böck zurückgeschrieben .

Es scheint mir zweifelhaft zu sein , ob man eine streng juristische Verpflichtung der Belco G.m.b.H . zur Beteiligung an den Anwaltskosten konstruieren kann . Es ist in der Tat versäumt worden , darüber eine ausdrückliche Vereinbarung zustande zu bringen , weil man damals der Meinung war , dass die Neugründung zustande kommen würde und dass es dann keinen Streit über die Anwaltskosten geben könne . Ich möchte Ihnen anheim geben , darüber zu entscheiden , ob ich weiter auf die Bezahlung des Betrages von RM 1278.50 durch die Belco bestehen soll . Wenn Sie , wozu auch ich neige, der Auffassung sein sollten , dass man in dieser Sache nicht weiter urgieren soll , möchte ich Ihnen vorschlagen , dass Sie ausser den Ihnen berechneten Kosten in Höhe von RM 1.647.90 noch die Hälfte der Kosten übernehmen, die wir der Belco aufgegeben haben. Das würden dann sein RM 1.647.9
plus " 639.-
RM 2.286.9

Mit diesem Betrag würde sich unser Büro zufrieden geben .

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 318
834

Ihrem gefl. Bescheid sehe ich entgegen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

31.Dezember 1947.

Dr.H./M.
-578-

An die

Lederfabrik B e l c o G.m.b.H.
zu Hdn. des Geschäftsführers
Herrn Dipl.Kfm. Jos. B ö c k
N e u - U l m / Donau
Krankenhausstr. 19.

Sehr geehrter H err Böck !

Die in dem Schreiben vom 19.12.1947 niedergelegte Auffassung der B e l c o G.m.b.H. bezw. deren Gesellschafter kann ich nicht teilen . Ich habe in der Angelegenheit selbstverständlich auch als Mitglied des Aufsichtsrats der Firma R. I h m gewirkt . Die Funktion und Verpflichtung des Aufsichtsrats geht aber nicht so weit , dass er komplizierte Verträge und Notariatsprotokolle entwirft . Auch ist bei den Verhandlungen , insbesondere in Heidelberg , deutlich zum Ausdruck gekommen , dass mein Anwaltsbüro an den Verhandlungen beteiligt ist . Bei den Besprechungen in Heidelberg war mein Sozius, Rechtsanwalt Dr.O t t o intensiv teilnehmend anwesend . Ausserdem ist in unserem Anwaltsschreiben, das wir am 5.September 1947 an Sie als dem Geschäftsführer der Belco gerichtet haben, klar zum Ausdruck gekommen , dass wir " auftragsgemäss " dem Gesellschaftsvertrag der Lederfabrik Belco G.m.b.H. gemäss unseren Besprechungen eine neue Fassung gegeben haben . Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen , dass trotz meiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der R.Ihm A.G. Anwaltskosten entstanden sind und getragen werden müssen . Der einzige Einwand , den Sie bringen können, ist der , dass keine ausdrückliche Vereinbarung darüber stattgefunden hat , wie die Anwaltskosten auf die beiden Parteien

verteilt werden . Ich hatte es aber als selbstverständlich angenommen , dass Sie sich , da doch die Formulierungen im Interesse der Belco und der Gesellschafter lagen , an der Aufbringung der Anwaltskosten beteiligen würden .

Ich werde nun der Direktion der Firma R.Ihm berichten und Ihnen dann wieder Bescheid geben .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

3/E.V

Heidelberg , den 2.Januar 1948.
Dr.O./M.

Betr.: Angelegenheit B e l c o .

A k t e n n o t i z

für Herrn Dr.H e i m e r i c h

Ich bin nicht der Ansicht, dass die B e l c o G.m.b.H. sich der Verpflichtung zur anteiligen Tragung von Anwaltskosten ohne weiteres entziehen könnte . Zwischen der R.I h m A .G. und der Belco G.m.b.H. kam durch die Aufnahme der Verhandlungen und der gemeinsamen Beauftragung unseres Büros eine Vorgründungsgesellschaft mindestens stillschweigend zustande . Aus diesem Rechtsverhältnis heraus sind die Gesellschafter verpflichtet , nach Köpfen die entstandenen Unkosten zu tragen Es kann also wohl zutreffen , dass wir nicht direkt einen Auftrag von der Belco zur Bearbeitung der Verträge erhalten haben, sondern nur von der R.I h m A.G. Dies hätte zur Folge , dass wir zwar keinen direkten Honoraranspruch gegen die Belco GmbH. haben, sondern nur gegen die R.Ihm A.G. Die R.Ihm A.G. hat aber ihrerseits aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus ein Recht gegen die Belco GmbH. auf Mittragung an den gemeinsamen Unkosten .

K. z. d. I.

Kl.

TELEFON AMT NEU-ULM NR. 7035
TELEGRAMM-ANSCHRIFT: BELCOLEDER
NEU-ULM-Do.

BELCO
G.M.B.H.

POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN NR.
BANKVERBINDUNGEN: KREIS- UND STADT-SPARKASSE NEU-ULM / VOLKSBANK NEU-ULM

LEDERFABRIK

VERWALTUNG: NEU-ULM, KRANKENHAUSSTRASSE 19 / FABRIK MIT EIGENEM GLEISANSCHLUSS THALFINGEN BEI ULM/DO.

Ihr Zeichen

NEU-ULM-Do., **den** 19.12.47

B/E

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

22. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Dr.!

Ich bestätige bestens dankend Ihr Schreiben vom 11.12.47 und habe mich mit den Gesellschaftern der Belco demzufolge ins Benehmen gesetzt. Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass die einstimmige Ansicht dieser Herren dahingeht, dass Sie Ihre Beratung im Interesse der Fa. Ihm A.-G. durchführten und von den Herren der Fa. Ihm AG. auch beauftragt waren. Die Belco sieht deshalb keinerlei Veranlassung, Ihre Kosten bzw. einen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Im übrigen wird hier angenommen, dass Ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Fa. Ihm A.-G. erfolgte.

Hochachtungsvoll

BELCO
G.M.B.H.
LEDERFABRIK

(Jos.Böck)

Dr. Dr. h
Dr. Heinz C. O. Otto
(17) ...berg
Neuenheimer Landstr. 4

11. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Lederfabrik B e l c o G.m.b.H.
z.Hdn. des Geschäftsführers
Herrn Dipl.Kfm. Jos. B ö c k
N e u - U l m / Donau
Krankenhausstr. 19

Sehr geehrter Herr Böck!

Bei den geschäftlichen Verhandlungen im August und September ds.Js. haben die Belco G.m.b.H. und die R. Ihm A.G. gemeinsam unsere enwaltschaftliche Hilfe in Anspruch genommen. Es handelte sich dabei vor allem um die Verhandlungen in Heidelberg am 15.8.47 und im Anschluss daran um die Ausarbeitung bezw. Änderung eines Gesellschaftsvertrages und um den Entwurf des Protokolls einer Gesellschafterversammlung zwecks Kapitalerhöhung. Wir verweisen auf unseren Brief an den Herrn Geschäftsführer der Belco G.m.b.H vom 15.9.47. Zur Vorbereitung der Zusammenkunft am 4.1o.47 in Neu-Ulm haben wir weitere Ausarbeitungen gefertigt.

Für unsere Mühewaltung sind nach der badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte drei Gebühren aus einem Geschäftswert von RM 5oo.ooo.-- angefallen, und zwar eine Geschäftsgebühr, eine Verhandlungsgebühr und eine Urkundengebühr. Wir möchten jeweils nur eine 5/1o Gebühr mit RM 827.5o in Anrechnung bringen, sodass sich eine Gesamthonorarforderung in Höhe von 3 x 827.5o = RM 2.482.5o
ergibt. Hierzu kommen 3% Umsatzsteuer mit " 74.4o
zus. RM 2.556.9o

Wir machen den Vorschlag, diesen Betrag auf die Belco G.m.b.H. und R. Ihm A.G. hälftig zu verteilen, sodass auf jede Firma ein Betrag von RM 1.278.45 entfällt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

11. Dez. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Sehr geehrte Herren!

Wir haben heute an den Geschäftsführer der Belco G.m.b.H. gemäss der Anlage geschrieben. Nach diesem Brief würde der auf Sie entfallende Betrag sich auf

RM 1.278.5o

errechnen. Hierzu kommt dann noch eine Gebühr für den von uns entworfenen Unterbeteiligungsvertrag. Wir möchten hierfür die Mindestgebühr mit 3/1o aus einem Geschäftswert von RM 125.ooo.--- = " 358.75 in Ansatz bringen, wozu noch 3% Umsatzsteuer mit " 1o.7o kommen. Es ergibt sich also für uns ein Gesamtanspruch Ihnen gegenüber von RM 1.647.9o

Sobald das Einverständnis der Belco G.m.b.H. zu unserem Vorschlag vorliegt, geben wir Ihnen wieder Bescheid.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

1647.90
639
2286

1278 : 2
639

Heidelberg, den 5. Dez. 1947.
Dr.O./S.
- 578 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: R. Ihm AG., Angelegenheit Belco.
hier: Kostenberechnung.

Die zahlreichen schwierigen Besprechungen und Ausarbeitungen von komplizierten Entwurfen werden kostenmäßig am besten als einheitlicher Geschäftsvorgang nach § 14 der Badischen Iandesgebührenordnung für Rechtsanwälte und nicht als bloßer Entwurf und Prüfung von Urkunden über ein Rechtsgeschäft abgegolten. Nach § 13 Abs. 1 ebenda finden für die sonstige Tätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb des Verfahrens vor Gerichten und Behörden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung. Nach § 12 Abs. 1 ebenda kann der Rechtsanwalt beanspruchen eine Gebühr von 3/10 bis 10/10

Geschäfts-

a) für den/Betrieb einschließlich der Information (Geschäftsgebühr),

b) für die Mitwirkung bei mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgebühr),

c) eine Beweisgebühr für die Beischaffung von Beweismitteln,

d) eine Vergleichsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluß eines solchen.

Im vorliegenden Falle kommen die Gebühren gemäß a) und b) in Betracht.

Der Geschäftswert beläuft sich auf RM 500 000.--.

		3/10	10/10
Hieraus 3/10 bis 10/10 Geschäftsgebühr	RM	496.50	- 1 655.--
3/10 — 10/10 Verhandlungsgebühr	"	496.50	- 1 655.--
Gesamtbetrag	RM	993.--	3 310.--

Bei genauer Berechnung kommen hierzu 3% Umsatzsteuer und unsere Auslagen für Porti, Telefon und Reisespesen. Innerhalb des oben angege-

benen Rahmens dürfte die richtige Gebühr zu finden sein. Für eine Ermäßigung des Höchstsatzes spricht die Tatsache, daß das Geschäft nicht zustande gekommen ist. Fur eine erhebliche Ueberschreitung des Mindestsatzen spricht die Tatsache, daß es sich um mehrere Verhandlungen und Entwürfe handelt und um äußerst schwierige und komplizierte Rechtsfragen, die eine eingehende Vorarbeit notwendig machte.

Die Urkundengebühr beträgt 3/10 bis 15/10 gemäß § 14 der Landesgebührenordnung. Der Rahmen würde also bei einem Geschäftswert von RM 500 000.-- zwischen RM 496.50 bis RM 2 482.50 liegen, wozu noch Umsatzsterer und Auslagen kämen. Eine gesonderte Berechnung jedes Einzelentwurfs durfte nicht zulässig sein, wenn es sich um einen einheitlichen Rechtsvorgang handelt. Außerdem darf der Anwalt gemäß § 12 Abs. 2 der Landesgebührenordnung in derselben Angelegenheit niemals mehr als 30/10 einer Gebuhr nehmen.

Der Entwurf eines Unterbeteiligungsvertrages durfte allerdings eine kostenmäßig gesondert zu behandelnde Angelegenheit darstellen. Bei einem Geschäftswert von RM 125 000.- würde die Urkundsgebühr zwischen RM 358.75 und RM 1 076.25 liegen. Eine 10/10-Gebuhr beträgt z.B. RM 717.50.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme.

5/10 = 165.50 x 5 = 827.50
827.50
822.50
2482.50
3% Us.-St. 74.40
2556.90 : 2 = 1278.45

Ihnen hiedurch
3% Ums.St.

Gesamtbetrag
1278.45
+ 1647.90
2926.35

358.75
10.70
1647.90

Heidelberg, 3. Dezember 1947
Dr.H./Kr.

Betr. R. Ihm A.G. - Beteiligung an der Belco G.m.b.H. 578

1.) Die Honroarangelegenheit Belco wurde gestern in Raunheim bei der Firma R. Ihm A.G. durchgesprochen. Anwesend waren vom Vorstand: Dr. Rudolf Ihm, Walter Hoerter und vom Aufsichtsrat: Dr. Oswalt und Frau v. Behr.

Die Anwesenden waren der Auffassung, dass die Kosten zwischen der Belco G.m.b.H. und der R. Ihm A.G. geteilt werden müssten. Dass die Belco G.m.b.H. in der Angelegenheit zur Tragung des Teils der Kosten verpflichtet ist, dürfte auch aus unserem Brief vom 5.9.47 an Herrn B o e c k , den Geschäftsführer der Belco, hervorgehen, wo es im ersten Satz heisst, dass wir "auftragsgemäss" ~~unseren Besprechungen~~ den Gesellschaftsvertrag der Belco G.m.b.H. gemäss den gepflogenen Besprechungen eine neue Fassung gegeben haben. Mindestens hinsichtlich der Kosten für diesen neuen Gesellschaftsvertrag und der Kosten hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls einer Gesellschafterversammlung zwecks Kapitalerhöhung muss sich die Belco G.m.b.H. hälftig beteiligen. Etwas anders liegen die Dinge hinsichtlich des Unterbeteiligungsvertrags, der R. Ihm A.G. mit Direktor Hoerter. Die Kosten dieses Unterbeteiligungsvertrags hat zweifellos die R.Ihm A.G. allein zu tragen. In dritter Linie handelt es sich dann um die Kosten hinsichtlich unseres ausführlichen Aktenvermerks von Ende September oder Anfang Oktober 1947, den ich zu der Besprechung in Neu-Ulm am 4. Okt. 1947 mitgenommen habe. Ein Abdruck dieses Aktenvermerks hat sicherlich Herr Dr. Ihm erhalten. Ob ich einen Abdruck auch Herrn Leplat gegeben habe, weiss ich nicht. Ich glaube, dass die Vertreter der R. Ihm A.G. den Abdruck damals, weil er ihre besonderen Interessen betraf, in portefeuille behalten haben. Sollte hinsichtlich dieser in der Aktennotiz von Ende Spet. oder Anfang Okt. enthaltene Bearbeitung eine besondere Berechnung erfolgen müssen, so würde man wohl die Firma R. Ihm A.G. damit belasten müssen. Man könnte aber auch die Auffassung vertreten, dass diese Aktennotiz eine Fortsetzung der früheren

Vertragsverhandlungen darstellt und dass sich diese Verhandlungen so schwierig gestaltet haben, dass eine neue Betrachtung und Bearbeitung notwendig war. Im letzteren Falle hätte dann die R. Ihm A.G. nur die Kosten des Unterbeteiligungsvertrages gesondert zu tragen.

Bei der gestrigen Besprechung wurde ich gefragt, wie hoch die Gesamtkosten wären; ich habe gesagt, dass eine Einzelberechnung bei uns noch nicht durchgeführt sei, dass ich aber diese Kosten auf RM 2.000.-- bis RM 2.500.-- schätzen würde.

2.) Herrn Dr. Otto mit der Bitte, eine Kosteneinzelberechnung durchzuführen und mit mir dann Rücksprache zu nehmen.

6. Okt. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn

Direktor Dr. Otto Z i e g l e r
i. Fa. Metzeler Gummiwerke A.G.
M ü n c h e n 12
Westendstr. 131-133

Betr.: R. I h m A.G., Raunheim.

Sehr geehrter Herr Dr. Ziegler!

Wir haben sehr bedauert, dass Sie in Ulm nicht mehr zu uns gestossen sind. Hoffentlich hatten Sie unterwegs keine Panne. In der Anlage übersende ich Ihnen die Niederschrift über die Verhandlungen in Neu-Ulm. Wie Sie sehen, sind die Verhandlungen vorläufig negativ ausgegangen. So wie der Bau jetzt organisiert, bezw. nicht organisiert ist, kann man das Risiko einer Beteiligung nicht übernehmen. Etwas anders liegen vielleicht die Dinge, wenn Herr Leplat die Belco-Anteile allein besitzt und man mit ihm zusammen an die Angelegenheit herangeht. Aber auch da würde es sich darum handeln, wie Herr Leplat bei einem Zusammengehen mit der R. Ihm A.G. den Bau bewertet. Wir haben in unserer Kanzlei die Verhandlungen in Neu-Ulm eingehend vorbereitet und haben auch zur Erleichterung dieser Verhandlungen einige Probebilanzen aufgestellt, von denen ich Ihnen je eine Abschrift beifüge. Die Bilanz I geht von den Status aus, der zum 3o.7.1947 aufgestellt worden ist, unter Abrundung der dort gefundenen Zahlen. Der Neubau ist in diesem Status mit RM 65.ooo.-- bewertet. Wir hatten nun in Aussicht genommen, eine Kapitalherabsetzung vorzuschlagen, die sich dadurch ergibt, dass der Neubau aller Voraussicht nach nur mit RM 2o.oco.-- bewertet werden kann und auch der Verlustvortrag von RM 5.ooo.-- beseitigt werden muss. Das

. . .

Nähere zeigt die Bilanz II. Die Bilanz III gibt dann das Bild wieder, das sich nach einer Kapitalerhöhung auf RM 5oo.ooo.-- ergibt.

Ich lege grossen Wert darauf, dass Sie bei den etwaigen geschäftlichen
späteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit zugegen sind, da Ihre grossen Erfahrungen sicher von Nutzen sein werden.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

6. Okt. 1947

Dr.H./Kr.

0016/115

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift der von mir gefertigten Niederschrift über die Verhandlungen in Neu-Ulm.

Auch die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Abdruck der Niederschrift von mir erhalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

6. Okt. 1947
Dr.H./Kr.

ab 6/1

Herrn
Dr. A. O s w a l t
F r a n k f u r t a.M.
Gallus-Anlage 8

Sehr geehrter Herr Dr. Oswalt!

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der Niederschrift über die Zusammenkunft in Neu-Ulm.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

6. Okt. 1947
Dr.H./Kr.

abb/10

Frau
Mathilde v. B e h r
R a u n h e i m / Hessen

Sehr geehrte gnädige Frau!

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der Niederschrift über die Zusammenkunft in Neu-Ulm.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Anlage

N i e d e r s c h r i f t

über eine
Zusammenkunft in der B e l c o - Angelegenheit
in Neu-Ulm am 4.Oktober 1947.

Anwesend waren:

von der Firma R. I h m A.G.:

vom Aufsichtsrat
Frau Mathilde v. B e h r ,
Dr. H e i m e r i c h ;

vom Vorstand
Dr. Rudolf I h m ,
Direktor H o e r t e r

Das Aufsichtsratsmitglied, Herr Dr. Z i e g l e r , wollte von Rothenburg aus zu den Verhandlungen nach Neu-Ulm kommen, ist aber während der Verhandlungen nicht mehr eingetroffen,

von der B e l c o G.m.b.H.:

die Herren B ö c k ,
L e p l a t t ,
E c k e r t ,

sowie die Architekten

H e r m a n n und
S c h u l z .

Der Besprechung, die im Büro des Herrn Böck stattfand, ging eine Besichtigung des Fabrikgeländes bezw. des Neubaues voraus, die von den Vertretern der Firma R. Ihm A.G. vorgenommen wurde. Herr Hoerter gab eingehende Erläuterungen. Es wurde bei der Besichtigung festgestellt, dass der Bau seit der Besprechung in Heidelberg am 18.8.1947 keinen Fortschritt genommen hat. Herr Hoerter erläuterte eingehend die Unzweckmässigkeit der angelegten Gerbgruben.

Bei der nachfolgenden Besprechung wurden zunächst die Baufragen erörtert. Es wurde festgestellt, dass seit Mitte September ds.Js. am Bau so gut wie nichts geschehen ist und dass die bauliche Anlage

als verfehlt zu betrachten ist, insbesondere sind die Gruben nicht geeignet. Sie würden am besten überdeckt werden, sodass der ursprünglich als Gerberei vorgesehene Raum eine Halle gibt. Herr Hoerter schlug vor, in dieser Halle zunächst eine Fassgerberei einzurichten für die Herstellung von Geschirr- und Riemenleder. Es wären hierfür ausser den Gerbflüssern noch 2o Motore à 12 PS notwendig. Beides wäre wohl zu beschaffen, ebenso das notwendige Elektromatérial. Die Grubengerberei für Sohlenleder müsste dagegen getrennt vom bisherigen Bau neu angelegt werden. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass ein Kesselhaus notwendig ist und dass die Bauzeit für ein solches Kesselhaus mindestens drei Monate beträgt. Ein Dampfkessel ist vorhanden, aber die Dampfmaschine und die Rohrleitungen müssen beschafft werden. Auch eine Heizung muss natürlich eingerichtet werden.

Zur Zeit hängt alles von der Anfuhr des Holzes ab. Das Holz scheint zum grössten Teil zugesagt zu sein. Wenn das Holz angefahren ist, könnte der Bau in etwa vier Wochen überdacht sein. Bedeutungsvoll war noch die Feststellung, dass die Pfeiler des gegenwärtigen Baus für den Einbau einer Laufkatze nicht stark genug seien.

Bei der Aussprache in Neu-Ulm zeigte sich, dass eine einheitliche Bauleitung und Bausufsicht nicht vorhanden ist. Jeder der beteiligten Herren (Böck, Leplat und Eckart) bemüht sich wohl, aber nicht nachdrücklich genug und ohne Zusammenfassung der Kräfte. Zwischen Herrn Böck, dem Geschäftsführer der Belco, und den Architekten bestehen offenbar Differenzen. Beide Herren schieben einander die Verantwortung zu. Die Baustelle selbst ist nicht ausreichend genug gesichert, sodass Diebstähle leicht vorkommen können. Am zuverlässigsten erscheint noch ein Herr Mohr, der im Dienste des Herrn Leplat steht und von diesem den Auftrag hat, sich jetzt intensiv um den Bau zu kümmern.

Die Vertreter der Firma Ihm gewannen übereinstimmend den Eindruck, dass mit der bisherigen Methode eine baldige glückliche Vollendung des Baues nicht zu erwarten ist und dass schon zu viele Fehler gemacht worden sind, als dass man die Mitverantwortung für diesen Bau übernehmen könnte. Auf keinen Fall

könnte die Firma Ihm zugestehen, dass der Bau in seinem jetzigen Zustand mit RM 65.000.-- bewertet wird, wie es in dem Status per 31.7.1947 geschehen ist.

Dr. Heimerich gab den Gedanken zur Erwägung, ob nicht die bisherigen Gesellschafter der Belco den Bau (unter Bauberatung durch die R. Ihm A.G.) selbst fertigstellen sollten und ob nicht daneben eine Pacht- und Betriebsgesellschaft gebildet werden könnte, der es auch obliegen würde, die Einrichtungsgegenstände für die Lederfabrikation zu beschaffen.

Die beiden Gruppen besprechen sich dann gesondert. Zu einer weiteren gemeinsamen Erörterung kam es nicht mehr, da die Gruppe Belco aus den Äusserungen der Vertreter der R.Ihm A.G. entnommen hatte, dass die R. Ihm A.G. nicht geneigt ist, die Mitverantwortung für den Bau unddie bisherigen Methoden der Bauorganisation zu übernehmen. Es fand dann noch eine kurze Besprechung zwischen den Vertretern der R. Ihm A.G. und Herrn Leplat statt, bei der Herr Leplat zu erkennen gab, dass er die Anteile seiner beiden Mitgesellschafter übernehmen and dann, wenn er alle Anteile der Belco G.m.b.H. in der Hand hat, neue Verhandlungen mit der R. Ihm A.G. aufnehmen will. Offenbar legt Herr Leplat weiterhin grossen Wert auf eine Beteiligung der R. Ihm A.G.

Für die Niederschrift:

(Dr. Heimerich)

N i e d e r s c h r i f t

Über eine
Zusammenkunft in der B e l c o - Angelegenheit
in Neu-Ulm am 4.Oktober 1947.

Anwesend waren:

von der Firma R. I h m A.G.:

vom Aufsichtsrat
Frau Mathilde v. B e h r ,
Dr. H e i m e r i c h ;

vom Vorstand
Dr. Rudolf I h m ,
Direktor H o e r t e r

Das Aufsichtsratsmitglied, Herr Dr. Z i e g l e r , wollte von Rothenburg aus zu den Verhandlungen nach Neu-Ulm kommen, ist aber während der Verhandlungen nicht mehr eingetroffen,

von der B e l c o G.m.b.H.:

die Herren B ö c k ,
L e p l a t t ,
E c k a r t ,

sowie die Architekten

H e r m a n n und
S c h u l z .

Der Besprechung, die im Büro des Herrn Böck stattfand, ging eine Besichtigung des Fabrikgeländes bezw. des Neubaues voraus, die von den Vertretern der Firma R. Ihm A.G. vorgenommen wurde. Herr Hoerter gab eingehende Erläuterungen. Es wurde bei der Besichtigung festgestellt, dass der Bau seit der Besprechung in Heidelberg am 18.8.1947 keinen Fortschritt genommen hat. Herr Hoerter erläuterte eingehend die Unzweckmässigkeit der angelegten Gerbgruben.

Bei der nachfolgenden Besprechung wurden zunächst die Baufragen erörtert. Es wurde festgestellt, dass seit Mitte September ds.Js. am Bau so gut wie nichts geschehen ist und dass die bauliche Anlage

als verfehlt zu betrachten ist, insbesondere sind die Gruben nicht geeignet. Sie würden am besten überdeckt werden, sodass der ursprünglich als Gerberei vorgesehene Raum eine Halle gibt. Herr Hoerter schlug vor, in dieser Halle zunächst eine Fassgerberei einzurichten für die Herstellung von Geschirr- und Riemenleder. Es wären hierfür ausser den Gerbfässern noch 2o Motore à 12 PS notwendig. Beides wäre wohl zu beschaffen, ebenso das notwendige Elektromaterial. Die Grubengerberei für Sohlenleder müsste dagegen getrennt vom bisherigen Bau neu angelegt werden. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass ein Kesselhaus notwendig ist und dass die Bauzeit für ein solches Kesselhaus mindestens drei Monate beträgt. Ein Dampfkessel ist vorhanden, aber die Dampfmaschine und die Rohrleitungen müssen beschafft werden. Auch eine Heizung muss natürlich eingerichtet werden.

Zur Zeit hängt alles von der Anfuhr des Holzes ab. Das Holz scheint zum grössten Teil zugesagt zu sein. Wenn das Holz angefahren ist, könnte der Bau in etwa vier Wochen überdacht sein. Bedeutungsvoll war noch die Feststellung, dass die Pfeiler des gegenwärtigen Baus für den Einbau einer Laufkatze nicht stark genug seien.

Bei der Aussprache in Neu-Ulm zeigte sich, dass eine einheitliche Bauleitung und Bausufsicht nicht vorhanden ist. Jeder der beteiligten Herren (Böck, Leplat und Eckart) bemüht sich wohl, aber nicht nachdrücklich genug und ohne Zusammenfassung der Kräfte. Zwischen Herrn Böck, dem Geschäftsführer der Belco, und den Architekten bestehen offenbar Differenzen. Beide Herren schieben einander die Verantwortung zu. Die Baustelle selbst ist nicht ausreichend genug gesichert, sodass Diebstähle leicht vorkommen können. Am zuverlässigsten erscheint noch ein Herr Mohr, der im Dienste des Herrn Leplat steht und von diesem den Auftrag hat, sich jetzt intensiv um den Bau zu kümmern.

Die Vertreter der Firma Ihm gewannen übereinstimmend den Eindruck, dass mit der bisherigen Methode eine baldige glückliche Vollendung des Baues nicht zu erwarten ist und dass schon zu viele Fehler gemacht worden sind, als dass man die Mitverantwortung für diesen Bau übernehmen könnte. Auf keinen Fall

könnte die Firma Ihm zugestehen, dass der Bau in seinem jetzigen Zustand mit RM 65.000.-- bewertet wird, wie es in dem Status per 31.7.1947 geschehen ist.

Dr. Heimerich gab den Gedanken zur Erwägung, ob nicht die bisherigen Gesellschafter der Belco den Bau (unter Baubetreuung durch die R. Ihm A.G.) selbst fertigstellen sollten und ob nicht daneben eine Pacht- und Betriebsgesellschaft gebildet werden könnte, der es auch obliegen würde, die Einrichtungsgegenstände für die Lederfabrikation zu beschaffen.

Die beiden Gruppen besprachen sich dann gesondert. Zu einer weiteren gemeinsamen Erörterung kam es nicht mehr, da die Gruppe Belco aus den Äusserungen der Vertreter der R.Ihm A.G. entnommen hatte, dass die R. Ihm A.G. nicht geneigt ist, die Mitverantwortung für den Bau unddie bisherigen Methoden der Bauorganisation zu übernehmen. Es fand dann noch eine kurze Besprechung zwischen den Vertretern der R. Ihm A.G. und Herrn Leplat statt, bei der Herr Leplat zu erkennen gab, dass er die Anteile seiner beiden Mitgesellschafter übernehmen und dann, wenn er alle Anteile der Belco G.m.b.H. in der Hand hat, neue Verhandlungen mit der R. Ihm A.G. aufnehmen will. Offenbar legt Herr Leplat weiterhin grossen Wert auf eine Beteiligung der R. Ihm A.G.

Für die Niederschrift:

(Dr. Heimerich)

R. Thr, Klein, v. Behr Weimar
Eckhardt, Bocks, Lepler, Tschirnhe
Ulrmann u. Schulz

I Bauforge: Neue Entwicklung der
Neue Zeit. Werke beanspruchen
Art der Anlage, besonders die Lauben. X
Holzfrage wichtig, Wem Holz da ist,
das Beste Werke liebedacht.

X Fürs. Lauptakte und der Pfeiler wieder
stark genug.

Ev. in alle Bau wirklich gerben, und
dann neue Gebäude bauen. Lr epoche
machend kann auch Fabrgebäude -
Betriebe bei Gesinn - u. Riemenleder
- Bahnhofsgebäude waren auch falsch - also
also Bde planierung Gebäude wieder
zu beurteilen. Vormittag 20 Personen
à 12 Pf. wenn auch zu beurteilen
ebenso Elektrumelenal.

Art 1. Bau u. Putzbau mit Bedachung
wölbender, und Fenster
2. Innenbau wölbender, ferner Kemelbau
Bauart wiederholen
Heizung Dampfheizung da
Dampfmaschine zu beurteilen
Betrieb Lüftung auch zu
beurteilen

3. Baukunst u.
Baufachung (Lehrer)

Por perpetuidad a Manolita
y Manolango

Betrifft: Angelegenheit B e l c o G.m.b.H.

Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß die neuen Baulichkeiten in Neu-Ulm für den geplanten Betrieb nicht zweckmäßig errichtet sind und deshalb zum großen Teil abgeschrieben werden müssen, erhebt sich die Frage, in welcher Weise nunmehr die Neugründung vor sich gehen kann. Wenn die neuen Gesellschafter sich an diesem Verlust nicht beteiligen wollen, dann bleibt nichts anderes übrig als vor der Kapitalserhöhung zuvor eine Kapitalsherabsetzung vorzunehmen. Da die Kapitalherabsetzung nicht die Rückzahlung von Einlagen, sondern die Anpassung des Stammkapitals an einen veränderten Vermögensstand bezweckt, kann diese Maßnahme im Wege der sogenannten Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäss Kap. II, 5.Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGBl.I, S.556/57)nebst Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (RGBl.I S.75) durchgeführt werden. Durch die Kapitalherabsetzung werden Beträge des Stammkapitals frei, die zur Vornahme von ausserordentlichen Abschreibungen verwendet werden können. Voraussetzung ist, daß etwaige zur Verlustdeckung bestimmte Rücklagen bis auf 10 v.H. des neuen Stammkapitals vorher aufgelöst werden. Kapitalrückzahlungen an die Gesellschafter sind unzulässig und Gewinnausschüttungen können erst erfolgen, wenn die zur Verlustdeckung bestimmten Rücklagen mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals (wohl vor der Kapitalserhöhung) betragen. Die Gläubigerschutzbestimmung des § 58, Abs.1 des G.m.b.H.-Gesetzes, die eine Kapitalherabsetzung ausserordentlich erschweren, sind bei diesem besonders geregelten Verfahren nicht anwendbar (vergl.§ 14,Abs.1 der DVO.). Nach § 12 der VO. vom 4.9.39 (RGBl.I S. 1694) ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form-und vorerst bis auf weiteres - zulässig. In technischer Beziehung scheint mir das Hauptproblem in der richtigen Aufstellung einer Bilanz zu liegen. Ich habe die letzte Bilanz der Belco G.m.b.H. durch Auf- bzw.Abrundung vereinfacht und mit fiktiven Ziffern ein Beispiel einer solchen Herabsetzung und gleichzeitigen Kapitalerhöhung konstruiert.

Der

Der von mir bereits am 1. September 1947 gefertigte Entwurf eines Protokolls wäre dann wie folgt zu ändern:

Die Einleitung des Protokolles bleibt bis zur Aufstellung der Tagesordnung, die evtl.folgendermaßen lauten wird:

1. Nähere Auskunfterteilung des Geschäftsführers darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

2. Beschlußfassung über die Auflösung der etwa verhandenen Rücklage bis auf einen Betrag von mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals und über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft von RM 102.000 um RM 51.000 auf RM 51.000 durch Herabsetzung des Nennbetrages der beiden verhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 zwecks Ausgleichs der Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, Deckung der Verluste der Gesellschaft und Einstellung der verbleibenden Buchgewinne in die Rücklage. Die Kapitalherabsetzung soll in erleichterter Form gemäß Teil V, Kap.II der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 in Verbg.mit der Ersten DV.vom 19.Februar 1932 erfolgen.

3. Beschlußfassung über die Verwendung der aus der etwaigen Inanspruchnahme der Rücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge.

4. Beschlußfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 449.000 auf RM 500.000 und über die Zuteilung der neuen Stammeinlagen.

5. Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß auf Grund der gefaßten Beschlüsse.

6. Wie Ziff.5 im bisherigen Entwurf.

7. Wie Ziff.6 im bisherigen Entwurf.

8. Wie Ziff.5 im bisherigen Entwurf.

Zu 1) der Tagesordnung:

Zu 1) der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer erteilt nähere Auskunft darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen lässt. Er wies darauf hin, daß die Gesellschaft ein Stammkapital von RM 102.000 besitze, das dieses praktisch durch Einzahlungen der bisherigen Gesellschafter bereits auf RM 147.000 erhöht, diese Erhöhung aber noch nicht beschlossen und zum Handelsregister angemeldet sei, sodaß der Betrag von RM 45.000, der von den Gesellschaftern bereits im voraus eingezahlt ist, als Kreditoren verbucht werden muss. Er führt ferner aus, daß ausweislich der letzten Bilanz eine zur Deckung von Bilanzverlusten dienende Rücklage nicht vorhanden sei und daß ein Gewinn von RM 3.000 ausgewiesen sei, dem aber ein Verlustvortrag von RM 5.000 gegenüberstehe. Ferner wies er darauf hin, daß sich der bisher erstellte Neubau als unzweckmässig erwiesen habe und daß sein in der letzten Bilanz ausgewiesener Wert demgemäss um RM 45.000 herabzusetzen sei.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Die Erschienenen beschlossen einstimmig, das ausgewiesene Stammkapital der Gesellschaft, das z.Zt. RM 102.000 beträgt, im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form auf RM 51.000 herabzusetzen und den Nennbetrag jedes der beiden vorhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. je RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 herabzusetzen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen, den aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Betrag von RM 51.000 wie folgt zu verwenden:

a) Der ausgewiesene Reingewinn von RM 3.000 wird zur Verminderung des Verlustvortrages von RM 5.000 auf RM 2.000 verwendet.

b) RM 45.000 werden zur Deckung der vom Geschäftsführer mitgeteilten Fortverminderung des Neubaues in Höhe von RM 45.000 verwendet.

)o)

c) Der Restbetrag von RM 4.000 wird der Rücklage zugewiesen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Wie in Ziff. 1) des bisherigen Entwurfs, jedoch mit folgenden abgeänderten Ziffern:

Weitere Stammeinlage des Herr Josef B ö c k
in Höhe von RM 99.500

weitere Stammeinlage der Frau Fanny L e p l a t
in Höhe von RM 99.500

Stammeinlage der R.I h m AG.
in Höhe von RM 250.000

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Wie im bisherigen Entwurf.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Die Fassung des bisherigen Entwurfs kann beibehalten werden. Sie bedarf jedoch der Ergänzung hinsichtlich der Kapitalherabsetzung und würde etwa folgendermaßen lauten:

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

"Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am. . . . . beschlossenen Satzungsänderung
. . . . . RM 500.000.-
(i.W. fünfhunderttausend Reichsmark).
Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.— übernommen:

Herr Josef Böck	RM	34.000.—
Frau Fanny Leplat	"	34.000.—
Frau Lilly Eckert	"	34.000.—

Durch die am ....beschlossene Kapitalherabsetzung in erleichterter Form wurde das Stammkapital der Gesellschaft zwecks Anpassung an den veränderten Vermögensstand um RM 51.000 auf RM 51.000 und die vorhandenen Geschäftsanteile jeweils um die Hälfte herabgesetzt.

In

Im Zuge der an...hierauf beschlossenen Kapitalerhöhung übernehmen:

Herr Josef Bock eine weitere Stammeinlage von	RM 99.500
Frau Fanny Laplat eine weitere Stammeinlage von	RM 99.500
die Firma H.Ihm-AG, Neunheim/Hessen eine Stammeinlage von	RM 250.000

Die neuen Stammeinlagen sind alsbald zu 3/4 Teilen zu leisten, der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen.

Im übrigen bleibt der bisherige Entwurf zu diesem Punkt und zu den folgenden Punkten der Tagesordnung unverändert.

Betrifft: Angelegenheit B e l c o G.m.b.H.

Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß die neuen Baulichkeiten in Neu-Ulm für den geplanten Betrieb nicht zweckmäßig errichtet sind und deshalb zum großen Teil abgeschrieben werden müssen, erhebt sich die Frage, in welcher Weise nunmehr die Neugründung vor sich gehen kann. Wenn die neuen Gesellschafter sich an diesem Verlust nicht beteiligen wollen, dann bleibt nichts anderes übrig als vor der Kapitalserhöhung zuvor eine Kapitalsherabsetzung vorzunehmen. Da die Kapitalherabsetzung nicht die Rückzahlung von Einlagen, sondern die Anpassung des Stammkapitals an einen veränderten Vermögensstand bezweckt, kann diese Maßnahme in Wege der sogenannten Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäss Kap. II, 3.Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGBl.I, S.556/37)nebst Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (RGBl.I S.75) durchgeführt werden. Durch die Kapitalherabsetzung werden Beträge des Stammkapitals frei, die zur Vornahme von ausserordentlichen Abschreibungen verwendet werden können. Voraussetzung ist, daß etwaige zur Verlustdeckung bestimmter Rücklagen bis auf 10 v.H. des neuen Stammkapitals vorher aufgelöst werden. Kapitalrückzahlungen an die Gesellschafter sind unzulässig und Gewinnausschüttungen können erst erfolgen, wenn die zur Verlustdeckung bestimmten Rücklagen mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals (wohl vor der Kapitalserhöhung) betragen. Die Gläubigerschutzbestimmung des § 58, Abs.1 des G.m.b.H.-Gesetzes, die eine Kapitalherabsetzung außerordentlich erschweren, sind bei diesem besonders geregelten Verfahren nicht anwendbar (vergl.§ 14,Abs.1 der DVO.). Nach § 12 der VO. vom 4.9.39 (RGBl.I S. 1694) ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ~~und~~ vorerst bis auf weiteres - zulässig. In technischer Beziehung scheint mir das Hauptproblem in der richtigen Aufstellung einer Bilanz zu liegen. Ich habe die letzte Bilanz der Belco G.m.b.H. durch Auf- bzw.Abrundung vereinfacht und mit fiktiven Ziffern ein Beispiel einer solchen Herabsetzung und gleichzeitigen Kapitalerhöhung konstruiert.

Der

Der von mir bereits am 1. September 1947 gefertigte Entwurf eines Protokolls wäre dann wie folgt zu ändern:

Die Einleitung des Protokollas bleibt bis zur Aufstellung der Tagesordnung, die evtl.folgendermaßen lauten wird:

1. Nähere Auskunfterteilung des Geschäftsführers darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

2. Beschlußfassung über die Auflösung der etwa vorhandenen Rücklage bis auf einen Betrag von mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals und über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft von RM 102.000 um RM 51.000 auf RM 51.000 durch Herabsetzung des Nennbetrages der beiden vorhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 zwecks Ausgleichs der Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, Deckung der Verluste der Gesellschaft und Einstellung der verbleibenden Buchgewinne in die Rücklage. Die Kapitalherabsetzung soll in erleichterter Form gemäss Teil V, Kap.II der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 in Verbg.mit der Ersten DV.vom 18.Februar 1932 erfolgen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung der aus der etwaigen Inanspruchnahme der Rücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge.

4. Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 449.000 auf RM 500.000 und über die Zuteilung der neuen Stammeinlagen.

5. Änderung des Gesellschaftsvertrages ~~gemäss~~ auf Grund der gefaßten Beschlüsse.

6. Wie Ziff.3 im bisherigen Entwurf.

7. Wie Ziff.4 im bisherigen Entwurf.

8. Wie Ziff.5 im bisherigen Entwurf.

Zu 1) der Tagesordnung:

Zu 1) der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer erteilt nähere Auskunft darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen lässt. Er wies darauf hin, daß die Gesellschaft ein Stammkapital von RM 102.000 besitze, das dieses praktisch durch Einzahlungen der bisherigen Gesellschafter bereits auf RM 147.000 erhöht, diese Erhöhung aber noch nicht beschlossen und zum Handelsregister angemeldet sei, sodaß der Betrag von RM 45.000, der von den Gesellschaftern bereits im voraus eingezahlt ist, als Kreditoren verbucht werden muss. Er führt ferner aus, daß ausweislich der letzten Bilanz eine zur Deckung von Bilanzverlusten dienende Rücklage nicht vorhanden sei und daß ein Gewinn von RM 3.000 ausgewiesen sei, dem aber ein Verlustvortrag von RM 3.000 gegenüberstehe. Ferner wies er darauf hin, daß sich der bisher erstellte Neubau als unzweckmässig erwiesen habe und daß sein in der letzten Bilanz ausgewiesener Wert demgemäss um RM 45.000 herabzusetzen sei.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Die Erschienenen beschlossen einstimmig, das ausgewiesene Stammkapital der Gesellschaft, das z.Zt. RM 102.000 beträgt, im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form auf RM 51.000 herabzusetzen und den Nennbetrag jedes der beiden vorhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. je RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 herabzusetzen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen, den aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Betrag von RM 51.000 wie folgt zu verwenden:

a) Der ausgewiesene Reingewinn von RM 3.000 wird zur Verminderung des Verlustvortrages von RM 3.000 auf RM 0.000 verwendet.

b) RM 45.000 werden zur Deckung der vom Geschäftsführer mitgeteilten Wertverminderung des Neubaues in Höhe von RM 45.000 verwendet.

)c)

c) Der Restbetrag von RM 4.000 wird der Rücklage zugewiesen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Wie in Ziff. 1) des bisherigen Entwurfs, jedoch mit folgenden abgeänderten Ziffern:

Weitere Stammeinlage des Herr Josef B ö c k
in Höhe von RM 99.500

weitere Stammeinlage der Frau Fanny L e p l a t
in Höhe von RM 99.500

Stammeinlage der R.I h m AG.
in Höhe von RM 250.000

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Wie im bisherigen Entwurf.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Die Fassung des bisherigen Entwurfs kann beibehalten werden. Sie bedarf jedoch der Ergänzung hinsichtlich der Kapitalherabsetzung und würde etwa folgendermaßen lauten:

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

"Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am. . . . . beschlossenen Satzungsänderung
. . . . . RM 500.000.-
(i.W. fünfhunderttausend Reichsmark).
Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.— übernommen:

Herr Josef Böck	RM	34.000.—
Frau Fanny Laplat	"	34.000.—
Frau Lilly Eckert	"	34.000.—

Durch die am ....beschlossene Kapitalherabsetzung in erleichterter Form wurde das Stammkapital der Gesellschaft zwecks Anpassung an den veränderten Vermögensstand um RM 51.000 auf RM 51.000 und die vorhandenen Geschäftsanteile jeweils um die Hälfte herabgesetzt.

In

Im Zuge der am...hierauf beschlossenen Kapitalerhöhung übernehmen:

Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von	RM 99.500
Frau Fanny Laplat eine weitere Stammeinlage von	RM 99.500
die Firma H.Ihm-AG,Hausheim/Hessen eine Stammeinlage von	RM 250.000

Die neuen Stammeinlagen sind alsbald zu 3/4 Teilen zu leisten, der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen.

Im Übrigen bleibt der bisherige Entwurf zu diesem Punkt und zu den folgenden Punkten der Tagesordnung unverändert.

Vereinfachte Bilanz per 31.7.47

Aktiva			Passiva		
1. Grundstücke	RM	11.000.—	1. Stammkapital	RM	102.000.—
2. Neubau	"	65.000.—	2. Kreditoren	"	45.000.—
3. Maschinen und Einrichtungen	"	4.000.—	3. Reingewinn	"	3.000.—
4. Vorräte	"	40.000.—			
5. Forderungen	"	1.800.—			
6. Kasse	"	200.—			
7. Bankguthaben	"	18.000.—			
8. Rechnungsabgrenzung	"	3.000.—			
9. Verlustvortrag aus 1946	"	3.000.—			
Bilanzsumme	RM	150.000.—	Bilanzsumme	RM	150.000.—

Bilanz nach der Kapitalherabsetzung

Aktiva			Passiva		
1. Grundstücke	RM	11.000.—	1.Stammkapital	RM	51.000.—
2. Neubau	"	20.000.—	2.Kreditoren	"	45.000.—
3. Maschinen und Einrichtungen	"	4.000.—	3.Rücklage (nach § 12, Abs.2 Satz 2 d.I.DVO. darf die Rücklage 10 v.H. des neuen Stammkapitals, also 51.000 nicht übersteigen)	"	4.000.—
4. Vorräte	"	40.000.—			
5. Forderungen	"	1.800.—			
6. Kasse	"	200.—			
7. Bankguthaben	"	18.000.—			
8. Rechnungsabgrenzung	"	5.000.—			
Bilanzsumme	RM	100.000.—	Bilanzsumme	RM	100.000.—

Verlust- und Gewinnrechnung für die Kapitalherabsetzung.

Aufwendungen			Erträge		
Wertminderungen	RM	45.000.—	Kapitalherabsetzung	RM	51.000.—
Deckung des Verlustes	"	2.000.—	(Inanspruchnahme etwaiger ausgewiesener Reserven, die anscheinend nicht vorhanden, ist ebenfalls als Ertrag zu verbuchen).		
Rücklage	"	4.000.—			
	RM	51.000.—			

Bilanz nach der Kapitalerhöhung

und Volleinzahlung.

Aktiva			Passiva		
bisherige Besitzposten	RM	100.000.—	altes Stammkapital	RM	51.000.—
Erhöhung des Bankguthabens	"	404.000.—	Kapitalserhöhung	"	449.000.—
			Rücklage	"	4.000.—
Bilanzsumme	RM	504.000.—	Bilanzsumme	RM	504.000.—

Betrifft: Angelegenheit B e l c o G.m.b.H.

Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß die neuen Baulichkeiten in Neu-Ulm für den geplanten Betrieb nicht zweckmässig errichtet sind und deshalb zum großen Teil abgeschrieben werden müssen, erhebt sich die Frage, in welcher Weise nunmehr die Neugründung vor sich gehen kann. Wenn die neuen Gesellschafter sich an diesem Verlust nicht beteiligen wollen, dann bleibt nichts anderes übrig als vor der Kapitalserhöhung zuvor eine Kapitalsherabsetzung vorzunehmen. Da die Kapitalherabsetzung nicht die Rückzahlung von Einlagen, sondern die Anpassung des Stammkapitals an einen veränderten Vermögensstand bezweckt, kann diese Maßnahme im Wege der sogenannten Kapitalherabsetzung in erleichterter Form gemäss Kap. II, 5.Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGBl.I, S.556/57)nebst Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (RGBl.I S.75) durchgeführt werden. Durch die Kapitalherabsetzung werden Beträge des Stammkapitals frei, die zur Vornahme von außerordentlichen Abschreibungen verwendet werden können. Voraussetzung ist, daß etwaige zur Verlustdeckung bestimmte Rücklagen bis auf 10 v.H. des neuen Stammkapitals vorher aufgelöst werden (§ 11 der DVO). Kapitalrückzahlungen an die Gesellschafter sind unzulässig und Gewinnausschüttungen kömmen erst erfolgen, wenn die zur Verlustdeckung bestimmten Rücklagen mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals (wohl vor der Kapitalserhöhung) betragen (§ 13 der DVO). Die Gläubigerschutzbestimmung des § 58, Abs.1 des G.m.b.H.-Gesetzes, die eine Kapitalherabsetzung außerordentlich erschweren, sind bei diesem besonders geregelten Verfahren nicht anwendbar (vergl.§ 14,Abs.1 der DVO.). Nach § 12 der VO. vom 4.9.39 (RGBl.I S. 1694) ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ~~und~~ vorerst bis auf weiteres zulässig. In technischer Beziehung scheint mir das Hauptproblem in der richtigen Aufstellung einer Bilanz zu liegen. Ich habe die letzte Bilanz der Belco G.m.b.H. durch Auf- bzw.Abrundung vereinfacht und mit fiktiven Ziffern ein Beispiel einer solchen Herabsetzung und gleichzeitigen Kapitalerhöhung konstruiert.

Der

Der von mir bereits am 1. September 1947 gefertigte Entwurf eines Protokolls wäre dann wie folgt zu ändern:

Die Einleitung des Protokollas bleibt bis zur Aufstellung der Tagesordnung, die evtl.folgendermaßen lauten wird:

1. Nähere Auskunfterteilung des Geschäftsführers darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft eine Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen lässt. (Erforderlich gemäß § 10 der DVO)

2. Beschlussfassung über die Auflösung der etwa vorhandenen Rücklage bis auf einen Betrag von mindestens 10 v.H. des neuen Stammkapitals und über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft von RM 102.000 um RM 51.000 auf RM 51.000 durch Herabsetzung des Nennbetrages der beiden vorhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 zwecks Ausgleichs der Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, Deckung der Verluste der Gesellschaft und Einstellung der verbleibenden Buchgewinne in die Rücklage. Die Kapitalherabsetzung soll in erleichterter Form gemäss Teil V, Kap.II der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 in Verbg.mit der Ersten DV.vom 18.Februar 1932 erfolgen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung der aus der etwaigen Inanspruchnahme der Rücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge.

4. Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 449.000 auf RM 500.000 und über die Zuteilung der neuen Stammeinlagen.

5. Änderung des Gesellschaftsvertrages ~~gemäss~~ auf Grund der gefaßten Beschlüsse.

6. Wie Ziff.3 im bisherigen Entwurf.

7. Wie Ziff.4 im bisherigen Entwurf.

8. Wie Ziff.5 im bisherigen Entwurf.

Zu 1) der Tagesordnung:

Zu 1) der Tagesordnung:

Der Geschäftsführer erteilte nähere Auskunft darüber, inwieweit die Änderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen lässt. Er wies darauf hin, daß die Gesellschaft ein Stammkapital von RM 102.000 besitze, daß dieses praktisch durch Einzahlungen der bisherigen Gesellschafter bereits auf RM 147.000 erhöht, diese Erhöhung aber noch nicht beschlossen und zum Handelsregister angemeldet sei, sodaß der Betrag von RM 45.000, der von den Gesellschaftern bereits im voraus eingezahlt ist, als Kreditoren verbucht werden muss. Er führt ferner aus, daß ausweislich der letzten Bilanz eine zur Deckung von Bilanzverlusten dienende Rücklage nicht vorhanden sei und daß ein Gewinn von RM 3.000 ausgewiesen sei, dem aber ein Verlustvortrag von RM 5.000 gegenüberstehe. Ferner wies er darauf hin, daß sich der bisher erstellte Neubau als unzweckmässig erwiesen habe und daß sein in der letzten Bilanz ausgewiesener Wert demgemäss um RM 45.000 herabzusetzen sei.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Die Erschienenen beschlössen einstimmig, das ausgewiesene Stammkapital der Gesellschaft, das z.Zt. RM 102.000 beträgt, im Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form auf RM 51.000 herabzusetzen und den Nennbetrag jedes der beiden vorhandenen Geschäftsanteile, der z.Zt. je RM 51.000 beträgt, auf je RM 25.500 herabzusetzen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen, den aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Betrag von RM 51.000 wie folgt zu verwenden:

a) Der ausgewiesene Reingewinn von RM 3.000 wird zur Verminderung des Verlustvortrages von RM 5.000 auf RM 2.000 verwendet.

b) RM 45.000 werden zur Deckung der vom Geschäftsführer mitgeteilten Wertverminderung des Neubaues in Höhe von RM 45.000 verwendet.

)c)

c) Der Restbetrag von RM 4.000 wird der Rücklage zugewiesen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Wie in Ziff. 1) des bisherigen Entwurfs, jedoch mit folgenden abgeänderten Ziffern:

Weitere Stammeinlage des Herr Josef B ö c k
in Höhe von RM 99.500

weitere Stammeinlage der Frau Fanny L e p l a t
in Höhe von RM 99.500

Stammeinlage der R.I h m AG.
in Höhe von RM 250.000

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Wie im bisherigen Entwurf.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Die Fassung des bisherigen Entwurfs kann beibehalten werden. Sie bedarf jedoch der Ergänzung hinsichtlich der Kapitalherabsetzung und würde etwa folgendermaßen lauten:

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

."Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am. . . . . beschlossenen Satzungsänderung . . . . . : RM 500.000.-
(i.W. fünfhunderttausend Reichsmark).
Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.-- übernommen:

Herr Josef Böck	RM	34.000.--
Frau Fanny Leplat	"	34.000.--
Frau Lilly Eckart	"	34.000.--

Durch die am ....beschlossene Kapitalherabsetzung in erleichterter Form wurde das Stammkapital der Gesellschaft zwecks Anpassung an den veränderten Vermögensstand um RM 51.000 auf RM 51.000 und die vorhandenen Geschäftsanteile jeweils um die Hälfte herabgesetzt.

Im

Im Zuge der am...hierauf beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen:

Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von RM 99.500

Frau Fanny Leplat eine weitere Stammeinlage von RM 99.500

die Firma R.Ihm-AG,Raunheim/Hessen eine Stammeinlage von RM 250.000

Die neuen Stammeinlagen sind alsbald zu 3/4 Teilen zu leisten, der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen.

Im übrigen bleibt der bisherige Entwurf zu diesem Punkt und zu den folgenden Punkten der Tagesordnung unverändert.

8

vgl. Bilanzen
Handels Bleiben.

Vereinfachte Bilanz per 31.7.47

Aktiva			Passiva		
1. Grundstücke	RM	11.000.--	1. Stammkapital	RM	102.000.--
2. Neubau	"	65.000.--	2. Kreditoren	"	45.000.--
3. Maschinen und Einrichtungen	"	4.000.--	3. Reingewinn	"	3.000.--
4. Vorräte	"	40.000.--			
5. Forderungen	"	1.800.--			
6. Kasse	"	200.--			
7. Bankguthaben	"	18.000.--			
8. Rechnungsabgrenzung	"	5.000.--			
9. Verlustvortrag aus 1946	"	5.000.--			
Bilanzsumme	RM	150.000.--	Bilanzsumme	RM	150.000.--

Bilanz nach der Kapitalherabsetzung

Aktive			Passiva		
1. Grundstücke	RM	11.000.--	1.Stammkapital	RM	51.000.--
2. Neubau	"	20.000.--	2.Kreditoren	"	45.000.--
3. Maschinen und Einrichtungen	"	4.000.--	3.Rücklage (nach § 12,Abs.2 Satz 2 d.I.DVO. darf die Rücklage 10 v.H. des neuen Stammkapitals,also 51.000 nicht übersteigen)	"	4.000.--
4. Vorräte	"	40.000.--			
5. Forderungen	"	1.800.--			
6. Kasse	"	200.--			
7. Bankguthaben	"	18.000.--			
8. Rechnungsabgrenzung	"	5.000.--			
Bilanzsumme	RM	100.000.--	Bilanzsumme	RM	100.000.--

Verlust- und Gewinnrechnung für die Kapitalherabsetzung.

Aufwendungen			Erträge		
Wertminderungen	RM	45.000.--	Kapitalherabsetzung	RM	51.000.--
Deckung des Verlustes	"	2.000.--	(Inanspruchnahme etwaiger ausgewiesener Reserven,die anscheinend nicht vorhanden,ist ebenfalls als Ertrag zu verbuchen).		
Rücklage	"	4.000.--			
	RM	51.000.--			

Bilanz nach der Kapitalerhöhung

und Volleinzahlung.

Aktiva			Passiva		
bisherige Besitzposten	RM	100.000.--	altes Stammkapital	RM	51.000.--
Erhöhung des Bankguthabens	"	404.000.--	Kapitalserhöhung	"	449.000.--
			Rücklage	"	4.000.--
Bilanzsumme	RM	504.000.--	Bilanzsumme	RM	504.000.--

3/x. ✓

T e l e g r a m m

R. I h m A.G. Raunheim / Hessen

Belco hat für Freitag abend zugesagt.
Erbitte meine Abholung Heidelberg Büro möglichst
Freitag zwischen 15 und 16 Uhr. Otto Ziegler von mir
verständigt. August Oswalt verhindert. Bitte Frau Mathilde
v, Behr Mitfahrt anheim zu geben.

Dr. H.H.

dr.
9 15

30/9. ~.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Blatt ..... zu Brief an ..... vom .....

T e l e g r a m m

Dr. Otto Z i e g l e r

Westendstr. 131-133
M ü n c h e n 12

Beginn Zusammentreffen mit Belco 3. Oktober abends. Treffpunkt Parkhotel Neu-Ulm, Erwarten Sie.

RA. H.H.

dr.
9 15
1 3019

HGD. 6. 46. 1000.

TELEFON AMT NEU-ULM NR. 7035
TELEGRAMM-ANSCHRIFT: BELCOLEDER
NEU-ULM-Do.

BELCO
G.M.B.H.

POSTSCHECKKONTO MÜNCHEN NR.
BANKVERBINDUNGEN: KREIS- UND STADT-SPARKASSE NEU-ULM / VOLKSBANK NEU-ULM

LEDERFABRIK

VERWALTUNG: NEU-ULM, KRANKENHAUSSTRASSE 19 / FABRIK MIT EIGENEM GLEISANSCHLUSS THALFINGEN BEI ULM/DO.

Ihr Zeichen

NEU-ULM-Do., den 27.9.47

B/E

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Moltkestr. 33a

Sehr geehrter Herr Dr.!

Ich danke für Ihr Schreiben vom 22.9. und bitte vorweg zu entschuldigen, dass ich auf Ihr Schreiben vom 5.9. noch nicht eingegangen bin. Herr Leplat war infolge Urlaub abwesend und hatte dann im Geschäft soviel zu tun, sodass die erforderliche Besprechung immer noch nicht starten konnte. Wir werden ja nun über die Sache bei Ihrem Hiersein am 3.Oktober sprechen. Ich werde inzwischen hier eine Vorbesprechung vornehmen.

Mit dem Parkhotel habe ich mich ins Benehmen gesetzt und Zimmer reservieren lassen. Bis dahin verbleibe ich

Ihr ergebener

(Jos.Böck)

W. 3/X. /

Heidelberg, den 27. Sept. 1947.
Dr.C./S.

Herrn Dr. H e i m e r i c h :

Ferngespräch mit Herrn Dr. O s w a l t , mit dem ich versehentlich verbunden wurde, als ich mit der Baugeschäft Oswald sprechen wollte. Herr Dr. Oswalt begrüßte dieses Versehen sehr und sagte mir, er hätte Herrn Dr. Heimerich gerne gesprochen wegen seines Briefes in der Sache B e l c o vom 24.9.47, da er für 8 Tage zu verreisen gedenke. Vielleicht könne es Herr Dr. Heimerich ermöglichen, nach seiner Rückkehr ihn am Samstag abend oder Sonntag vormittag in Bad Homburg Nr. 2951 anzurufen.

Betrag:
50,00
der Unterredung
sowie ev. mehr

Gr
bis 6.10.-
Anstand.
Am 6. wieder in Frankfurt

Dr. A. Oswalt

(16) Bad Homburg v. d. Höhe
Promenade 134
Telefon 2951

(16) Frankfurt am Main,
Gallus-Anlage 8
Telefon 72394, 44244

24. Sept. 1947

Dr.O./B.

25. Sep. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Es liegt mir daran, eine mit der Belco in Zusammenhang stehende persönliche Angelegenheit mit Ihnen zu besprechen, bevor sie wirklich akut wird. Ich glaube, ich sagte Ihnen schon neulich, dass Herr Hoerter mich gefragt hat, ob ich mich nicht an Stelle von Herrn Böckh beteiligen wolle. Nun hoffe ich zwar, dass es uns gelingen wird, Herrn Böckh bei der Gesellschaft zu halten, vielleicht wird aber doch der Anteil Eckardth frei. Ich bin nicht ganz abgeneigt, mich an der Gesellschaft zu beteiligen. Vor irgend einer Entscheidung möchte ich aber Ihre Meinung darüber kennenlernen, dass ich mich als Aufsichtsratsmitglied der R. Ihm A.G., also des einen Gesellschafters, daneben auch noch persönlich an dem Unternehmen beteilige. Haben Sie irgendwelche Bedenken dagegen? Bitte, sagen Sie mir sie eventuell ganz offen. Ich bin ja, wie gesagt auch noch nicht fest entschlossen.

Mit dem Verlauf der letzten Aufsichtsratssitzung konnten wir eigentlich recht zufrieden sein. Wir haben doch fast alles erreicht, was wir wollten. Ich habe den Eindruck, dass Herr Dr. Ihm in manchem doch etwas einsichtsvoller geworden ist.

Mit bestem Gruss

bin ich

Ihr ergebener

Bad Homburg 2951

Herrn
Dr.Dr.h.C.H.Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

22. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Dipl.Kfm. Josef B ö c k
Geschäftsführer der Belco G.m.b.H.
N e u - U l m a.D.
Krankenhausstr. 19

Betr.: Belco G.m.b.H.

Sehr geehrter Herr Böck!

Ich habe bedauert, dass ich auf meinen Brief vom 5. ds.Mts. von Ihnen noch keine Rückäusserung erhalten habe. Mittlerweile hat sich der nun wieder beschlussfähig gewordene Aufsichtsrat der R.Ihm A.G. in seiner Sitzung am Samstag, den 2o. ds.Mts. nochmals mit der Frage der Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H. eingehend beschäftigt. Auf Grund seiner Beratungen ist der Aufsichtsrat der R. Ihm A.G. zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen den Vorschlag zu machen, dass nochmals mit den Gesellschaftern der Belco G.m.b.H. in Neu-Ulm eine Verhandlung stattfinden soll, und zwar sobald wie nur irgend möglich, um, wenn eine Einigung erzielt ist, die Durchführung des Bauprojekts möglichst zu beschleunigen. Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, dass wir am Freitag, den 3. Oktober ds.Js. gegen abend nach Ulm kommen und dort die notwendigen Beratungen mit Ihnen und den Herren L e p l a t und E c k a r t , evtl. auch unter Hinzuziehung des Architekten, am Samstag, den 4.1o.47 vormittags durchführen.

Seitens der Firma R. Ihm A.G. würde erscheinen vom Vorstand: Dr. Rudolf Ihm und Direktor Walter Hoerter, ferner vom Aufsichtsrat: der Unterfertigte, Dr. Oswalt auf Ffm. und Dr. Ziegler aus München. Es wäre also im Parkhotel Unterkunft für 5 Personen zu beschaffen.

./.

Ich hoffe, bald von Ihnen zu hören und bin einstweilen

mit den besten Empfehlungen

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Durchschrift:
Dr. Oswalt, Ffm.
Dr. Ziegler , München,
Vorstand R. Ihm A.G.

1:16

[redacted]te sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein

Gegenstand: [redacted] *) Brief ..... *) Nr. 736

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht:	kg	g
Wert oder Betrag:			RM		Rpf
Empfänger:	R. Jahn A.G.				
Bestimmungsort:	Rannheim				

Postannahme

Tagesstempel

[redacted]BERG 23.9.47 9-16 V

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 DIN A 7

3. 47. 32. CFM.

Beachtenswerte Rege[illegible]
für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;

2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;

3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen;

4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größre Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM eine aufgerechnete Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;

6. bei eignem stärkerem Verkehr die besondern Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

Erklärung der Abkürzungen:

A=Postauftrag, E=Einschreiben, Einschreib-, PAnw=Postanweisung, Pkt=Paket, Pgt=Postgut, Pn=Päckchen, Wert=Wert, Zk=Zahlk[illegible]

22. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

ab 22/9.

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

In der letzten Aufsichtsratssitzung habe ich offenbar versehentlich Ihren Handakt hinsichtlich der Belco G.m.b.H. mitgenommen. Ich sende diesen Handakt in der Anlage wieder zurück.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage
Einschreiben

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der [redacted] wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein 514

Gegenstand: 1 *) Brief ..... *) Nr. 514

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht: kg	g
Wert oder Betrag:			RM	Rpf
Empfänger:	Dr. R. Thun			
Bestimmungsort:	Landsberg			

Postannahme

Tagesstempel

9.47 15-16

LANDSBERG

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig. C 62 DIN A 7

3. 47. 32. CFM.

Beachtenswerte Regeln für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;

2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;

3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen Einlieferungsschein — mit Tinte — vorher auszufüllen;

4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größre Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 RM eine aufgerechnete Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;

5. bei eignem stärkerem Verkehr die besondern Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

Erklärung der Abkürzungen:

A=Postauftrag, E=Einschreiben, Einschreib-, PAnw=Postanweisung, Pkt=Paket, Pgt=Postgut, Pn=Päckchen, Wert=Wert, Zk=Zahlkarte.

13.Sept. 1947 .

ab 13./9.

Dr.H./M.
- 69 - Belar

Herrn
Dr.Rudolf I h m
i.Fa.R. I h m A.G.
R a u n h e i m (Hessen) .

Einschreiben

Sehr geehrter Herr Dr.Ihm !

In der Anlage übersende ich Ihnen die Durchschrift des Gesellschaftsvertrages der Firma S p i e s s h o f e r & B r a u n , offene Handelsgesellschaft in Heubach , Kreis Schwäb.Gmünd sowie die Durchschrift des Dienstvertrages derselben Firma , die Sie mir zur Einsichtnahme übermittelten mit bestem Danke wieder zurück .

Mit verbindlichen Grüssen

bin ich

Ihr ergebener

Anlagen .

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Einschreiben

Below

Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	RAUNHEIM (HESSEN)
	I 12	8.9.1947

Dr/B. 11. Sep. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich komme heute zurück auf mein Schreiben vom 25.v.M., mit dem ich Ihnen Durchschrift des Gesellschaftsvertrages der Firma Spiesshofer & Braun, Heubach/Württ., sowie Durchschrift eines Dienstvertrages derselben Firma zur Einsichtnahme übermittelte. Ich möchte Sie nunmehr bitten, diese beiden Unterlagen per Einschreiben an meine Adresse zurückschicken zu wollen.

Inzwischen verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

Dr. Rudolf Ihm

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

K/0600 — 4. 47 — 3000

P.S. Einliegend übersende ich Ihnen wie vereinbart Durchschrift des Gesellschaftsvertrages der Firma Spiesshofer & Braun, aus dem Sie die Abmachung hinsichtlich des Ausscheidens eines Gesellschafters entnehmen wollen. Diese Unterlage war von Ihnen gemäss Absprache als Vorlage für die Aufstellung des Vertrages Belco erbeten worden.
Ich bitte Sie, diesen Gesellschaftsvertrag einschliesslich angehefteten Dienstvertrag nach Einsichtnahme mir persönlich wieder zustellen zu wollen.

ger. Dr R. Thun
am 25.8.47.

(1 3x)

U.V. 25 g.v

5. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Walter Hoerter
in Firma R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

ad 619

Sehr geehrter Herr Hoerter!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift des Unterbeteiligungsvertrags.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

1 Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

5. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Betr.: Unterbeteiligung

Unter Bezugnahme auf die jüngste Verhandlung in Heidelberg übersenden wir Ihnen in der Anlage den Entwurf eines Unterbeteiligungsvertrages zwischen der R. I h m A.G. und Herrn Direktor Walter H o e r t e r .

Herrn Direktor Hoerter haben wir ebenfalls eine Abschrift dieses Ent-wurfs zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

F.6

Unterbeteiligungsvertrag.

Zwischen

der R. I h m A.G. in Raunheim / Hessen
als Hauptbeteiligter

und

Herrn Direktor Walter H o e r t e r ,
stellvertretendes Vorstandsmitglied der R. Ihm A.G.
in Raunheim / Hessen
als Unterbeteiligtem

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Unterbeteiligung

Die R. Ihm A.G. räumt Herrn Walter Hoerter an ihrem Geschäftsanteil der Lederfabrik B e l c o G.m.b.H. in Neu-Ulm a.D. in Höhe von RM 250.000.— eine Unterbeteiligung in Höhe eines Teilbetrages von RM 125.000.- gegen Zahlung des Nennwerts ein.

§ 2

Rechte des Unterbeteiligten.

(1) Der Unterbeteiligte erhält den ausgeschütteten Gewinn, der auf den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil entfällt, in voller Höhe.

(2) Nach der Auflösung der Lederfabrik Belco G.m.b.H. erhält der Unterbeteiligte den Liquidationserlös, der auf den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil entfällt, in voller Höhe.

(3) Alle Verwaltungsrechte aus dem mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil stehen ausschliesslich der Hauptbeteiligten zu.

§ 3

Wechsel der Hauptbeteiligten.

(1) Veräussert die Hauptbeteiligte den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil, so ist sie verpflichtet, die Übernahme der Unterbeteiligung durch den Erwerber des Anteils herbeizuführen.

(2) Der Unterbeteiligte hat im Falle der Veräusserung jedoch das Recht, anstatt der Aufrechterhaltung der Unterbeteiligung durch den Erwerber von der Hauptbeteiligung den vollen Erlös aus der Veräusserung des Geschäftsanteils, soweit er auf den belasteten Teil entfällt, zu verlangen.

5. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Betr.: Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unseres heutigen Schreibens an den Geschäftsführer der Belco G.m.b.H. in Ulm, Herrn Dipl.Kfm. Josef B ö c k , samt den Anlagen, die wir diesem Schreiben beigefügt haben.

Die Generalversammlung, die endgültig über die Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H. zu entscheiden hat, sollte möglichst bald stattfinden. Wir wollten wegen des Termins der Generalversammlung in der vergangenen Woche mit Herrn Dr. Rudolf I h m persönlich sprechen, der Unterfertigte hat aber Herrn Dr. Ihm in Raunheim leider nicht angetroffen. Auch mit Herrn Feisskohl haben wir uns wegen des Termins in Verbindung gesetzt. Er hat mit Brief vom 29.8.47 mitgeteilt, dass er am 31.8.47 nach Leipzig fährt und sich nach seiner Rückkehr von Leipzig mit uns ins Benehmen setzen wird. Herr Feisskohl hat für die Generalversammlung einen Zeitpunkt nach dem 2o.9.47 vorgeschlagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlagen

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

5. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn

Dipl.Kfm. Josef B ö c k
Geschäftsführer der Belco G.m.b.H.

N e u - U l m a.D.

Krankenhausstr. 19

Sehr geehrter Herr Böck!

Im Anschluss an die Zusammenkunft in Heidelberg am 18.8.47 haben wir auftragsgemäss dem Gesellschaftsvertrag der Lederfabrik B e l c o G.m.b.H. gemäss unseren Besprechungen eine neue Fassung gegeben. Diese geänderte Fassung liegt bei. Wir haben uns dabei zunächst an den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag gehalten und haben uns bemüht, diesen Gesellschaftsvertrag nur insoweit abzuändern, als dies unbedingt notwendig ist. Es liess sich dies nicht vermeiden, weil die Aufstellung eines vollkommen neuen Gesellschaftsvertrages gewissen rechtlichen Bedenken begegnen würde. Wenn man die alte Gesellschaft beibehalten und keine ganz neue Gesellschaft gründen will, dann darf die Grundlage der bisherigen Gesellschaft nicht vollkommen zerstört werden. Hätten wir einen Gesellschaftsvertrag vollkommen neu aufzustellen gehabt, so hätten wir vielleicht Manches anders gefasst, aber auch in der jetzigen Form ist der abgeänderte Gesellschaftsvertrag durchaus annehmbar und trägt allen Gesichtspunkten Rechnung, die in der Heidelberger Besprechung zutage getreten sind.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Kapitalserhöhung, bedarf der notariellen Form. Die Abfassung der satzungsändernden Beschlüsse ist an sich Aufgabe des diese Beschlüsse protokollierenden Notars. Damit aber allen Erfordernissen Rechnung getragen und die Protokollierung in gewisser Hinsicht vorbereitet und erleichtert wird, haben

wir bereits einmal ein solches Protokoll entworfen, wie wir es uns denken. Der Notar ist natürlich an diesen Wortlaut nicht gebunden, aber seine Arbeit wird ihm durch unseren Entwurf wohl erheblich erleichtert werden. Wir haben die satzungsänderuden Beschlüsse gegliedert in:

1. Kapitalserhöhung,
2. Anpassung anderer Satzungsvorschriften an die veränderte Kapitalverteilung,
3. Änderungen der Satzung, die nicht mit der Kapitalserhöhung zusammenhängen, aber in unserer Besprechung vom 18.8.47 für zweckmässig befunden wurden.
4. Protokollierung des neuen Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang.

Dieser Protokollierung muss, wie Sie aus unserem Entwurf entnehmen können, vorausgehen die Abtretung des Geschäftsanteils Eckart, falls sie gewünscht wird. Hierbei empfiehlt es sich besonders, dass dieser Anteil zu gleichen Teilen von Ihnen und Frau Leplat übernommen wird, da wir nicht wissen, ob dieser abgetretene Anteil nicht mit einem höheren Betrag als demjenigen der Stammeinlage vergütet wird.

Bei der Kapitalserhöhung findet die bereits vorgenommene Aufstockung Berücksichtigung, da sie bisher nicht formgerecht erfolgt ist. Die etwa von Frau Eckart über die Stammeinlage hinaus bereits einbezahlten Beträge auf die bisherige Kapitalserhöhung, müssten dieser ausserhalb der Anteilabtretung zurückvergütet werden.

Bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags haben wir die Rechtslage genau geprüft. Falls Sie hierzu irgendwelche Rückfragen haben sollten, sind wir gerne bereit, Ihnen das Ergebnis unserer Untersuchungen mitzuteilen und die einzelnen Änderungsvorschläge zu erläutern.

Wenn ein Vertreter der R. Ihm A.G. zu der notariellen Verhandlung in Ulm erscheint, dann kann die Übernahme des für die R. Ihm A.G. bestimmten Geschäftsanteils gleichzeitig mitprotokolliert werden. Der Vertreter müsste sich allerdings, wenn er Vorstandsmitglied ist, durch einen Handelsregisterauszug, andernfalls durch eine notariell beglaubigte Vollmacht

ausweisen. Ein Erscheinen eines Vertreters der R. Ihm A.G. bei der Satzungsänderung und Kapitalserhöhung ist allerdings nicht unbedingt erforderlich; der der R. Ihm A.G. angebotene Geschäftsanteil kann auch von dieser in einer besonderen notariellen Verhandlung bei dem für Raunheim zuständigen Notar in Gross-Gerau übernommen werden. Hierzu ist eine notarielle Beurkundung an sich nicht erforderlich, es würde die notarielle Beglaubigung der Übernahmeerklärung genügen. Praktisch wird sich dies so vollziehen, dass eine Ausfertigung des Ulmer notariellen Protokolls, aus dem sich ergibt, dass die R. Ihm A.G. zur Übernahme einer Stammeinlage in Höhe von RM 250.000.-- "zugelassen" wird, nach Raunheim geschickt und dem dortigen Notar vorgelegt werden. Diese Ausfertigung kann als Anlage zu der Übernahmeerklärung genommen werden.

Eine Abschrift dieses Schreibens samt seinen Anlagen senden wir auch an den Vorstand der R. Ihm A.G. in Raunheim.

Die für die Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco GmbH endgültig entscheidende Generalversammlung der R. Ihm A.G. wird aller Voraussicht nach noch im Laufe des Monats September stattfinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Lederfabrik B e l c o
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neu-Ulm a.D.

§ 1

Das Land Bayern war von jeher ein Überschussgebiet an RohhHuten, in diesem Wirtschaftsgebiet sind jedoch nur wenige Lederfabriken und Gerbereibetriebe. Neu-Ulm ist ein Zentrum der Lederverarbeitung, trotzdem steht auch dort und in weiterer Umgebung keine namhafte Lederfabrik zur Verfügung. Um diesem Mangel im Interesse der heimischen Wirtschaft abzuhelfen, haben die Vertreter massgebender lederverarbeitender Betriebe des Neu-Ulmer Bezirks, nämlich

1.) Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm, Krankenhausstr. 19,

2.) Frau Fanny L e p l a t , geb. Schneider, Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm, Bahnhofstr. 79,

3.) Frau Lilly E c k a r t geb. Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanten in Unter-Elchingen,

am 17. November 1945 zu Protokoll des Notars T h o n y in Ulm a.D. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet unter der Firma:

Lederfabrik B e l c o
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederherstellung und -verarbeitung und verwandter Fabrikationszweige, sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben.

§ 4

Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am beschlossenen Satzungsänderung ..... RM 5oo.ooo.--
(i.Worten Fünfhunderttausend Reichsmark).

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 1o2.ooo.-- übernommen:

Herr Josef B ö c k RM 34.ooo.--
Frau Fanny L e p l a t " 34.ooo.--
Frau Lilly E c k a r t " 34.ooo.--

Im Zuge der am beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen:

Herr Josef B ö c k eine weitere Stammeinlage von RM 74.ooo.--
Frau Fanny L e p l a t " " " " " 74.ooo.--
die Firma R. I h m A.G. Raunheim/ Hessen eine " " " 25o.ooo.--

Die neuen Stammeinlagen sind alsbald zu drei Vierteln zu leisten. Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen.

§ 5

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember 1945 und endigt am 31. Dezember 1945. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 7

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

Wird die Genehmigung erteilt, so hat der betreffende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.

Bei einer Veräusserung an Gesellschafter ist jeder verbleibende Gesellschafter berechtigt, jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt. Als Entgelt für den erworbenen Geschäftsanteil ist sein steuerlicher Vermögenswert zu vergüten. Liegt die letzte Vermögenssteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach vermögenssteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten. Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu.

Macht kein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht Gebrauch und wird die Genehmigung zur Veräusserung an einen Dritten nicht erteilt, dann kann der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des obengenannten Entgelts eingezogen werden.

Darüber hinaus ist eine Teilung von Geschäftsanteilen, auch solcher verstorbener Gesellschafter, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

Solange die Auseinandersetzung des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dessen Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Absatz 1 findet keine Anwendung bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Miterben.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser im Innenverhältnis bei wichtigen Geschäften, insbesondere im Verkehr mit Banken über den Rahmen des Alltäglichen hinaus, die Zustimmung eines

weiteren Gesellschafters einzuholen.

Als Geschäftsführer wird, unbeschadet seines Rechts zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, bestellt

Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm.

Ein Widerruf dieser Bestellung kann nur erfolgen, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen.

§ 9

Spätestens im März jeden Jahres findet die ordentliche Gesellschaftsversammlung statt, die insbesondere die Jahresbilanz festzustellen, die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.

Vom Reingewinn werden mindestens 1o v.H. so lange einem Reservefond gutgeschrieben, bis dieser 2o v.H. des Stammkapitals erreicht hat.

Über weitere Zuweisungen an den Reservefond beschliesst die Gesellschafterversammlung.

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Lederfabrik B e l c o
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neu-Ulm a.D.

§ 1

Das Land Bayern war von jeher ein Überschussgebiet an Rohhäuten, in diesem Wirtschaftsgebiet sind jedoch nur wenige Lederfabriken und Gerbereibetriebe. Neu-Ulm ist ein Zentrum der Lederverarbeitung, trotzdem steht auch dort und in weiterer Umgebung keine namhafte Lederfabrik zur Verfügung. Um diesem Mangel im Interesse der heimischen Wirtschaft abzuhelfen, haben die Vertreter massgebender lederverarbeitender Betriebe des Neu-Ulmer Bezirks, nämlich

1.) Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm, Krankenhausstr. 19,

2.) Frau Fanny L e p l a t , geb. Schneider, Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm, Bahnhofstr. 79,

3.) Frau Lilly E c k a r t geb. Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanten in Unter-Elchingen,

am 17. November 1945 zu Protokoll des Notars T h o n y in Ulm a.D. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet unter der Firma:

Lederfabrik B e l c o
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederherstellung und -verarbeitung und verwandter Fabrikationszweige, sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben.

§ 4

Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am beschlossenen Satzungsänderung ..... RM 5oo.ooo.--
(i.Worten Fünfhunderttausend Reichsmark).

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 1o2.ooo.-- übernommen:

Herr Josef B ö c k		RM 34.ooo.--
Frau Fanny L e p l a t		" 34.ooo.--
Frau Lilly E c k a r t		" 34.ooo.--

Im Zuge der am beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen:

Herr Josef B ö c k	eine weitere	Stammeinlage	von	RM 74.ooo.--
Frau Fanny L e p l a t	"	"	"	" 74.ooo.--
die Firma R. I h m A.G. Raunheim/ Hessen	eine	"	"	" 25o.ooo.--

Die neuen Stammeinlagen sind alsbald zu drei Vierteln zu leisten. Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen.

§ 5

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember 1945 und endigt am 31. Dezember 1945. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 7

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

Wird die Genehmigung erteilt, so hat der betreffende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.

Bei einer Veräusserung an Gesellschafter ist jeder verbleibende Gesellschafter berechtigt, jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt. Als Entgelt für den erworbenen Geschäftsanteil ist sein steuerlicher Vermögenswert zu vergüten. Liegt die letzte Vermögenssteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach vermögenssteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten. Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu.

Macht kein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht Gebrauch und wird die Genehmigung zur Veräusserung an einen Dritten nicht erteilt, dann kann der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des obengenannten Entgelts eingezogen werden.

Darüber hinaus ist eine Teilung von Geschäftsanteilen, auch solcher verstorbener Gesellschafter, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

Solange die Auseinandersetzung des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dessen Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Absatz 1 findet keine Anwendung bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Miterben.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser im Innenverhältnis bei wichtigen Geschäften, insbesondere im Verkehr mit Banken über den Rahmen des Alltäglichen hinaus, die Zustimmung eines

weiteren Gesellschafters einzuholen.

Als Geschäftsführer wird, unbeschadet seines Rechts zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, bestellt

Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm.

Ein Widerruf dieser Bestellung kann nur erfolgen, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen.

§ 9

Spätestens im März jeden Jahres findet die ordentliche Gesellschaftsversammlung statt, die insbesondere die Jahresbilanz festzustellen, die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.

Vom Reingewinn werden mindestens 1o v.H. so lange einem Reservefond gutgeschrieben, bis dieser 2o v.H. des Stammkapitals erreicht hat.

Über weitere Zuweisungen an den Reservefond beschliesst die Gesellschafterversammlung.

E n t w u r f eines P r ö t o k o l l s einer Gesellschafterversammlung zwecks Kapitalserhöhung.

Vor dem untenbezeichneten Notar

erschienen heute die beiden alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft:

1.) Herr Josef B ö c k , Dipl.Kfm. in Neu-Ulm-Krankenhausstr. 19,

2.) Frau Fanny L e p l a t geb. Schneider, Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm, Bahnhofstr. 79.

Der Gesellschafter Josef Böck ist ausserdem z.Zt. der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die erschienenen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären, dass durch notarielles Protokoll vom ....., das sie gleichzeitig vorlegen, der Geschäftsanteil der bisherigen Gesellschafterin, Frau Lilly E c k a r t geb. Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanten in Unter-Elchingen in Höhe von RM 34.000.-- ~~je zur Hälfte~~ mit je einem Betrage von RM 17.000.-- von den Gesellschaftern Böck und Frau Leplat käuflich erworben worden ist. Die erschienenen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären übereinstimmend, dass die Gesellschaft die gemäss § 17 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes erforderliche Genehmigung zur Teilung des Geschäftsanteils der ehemaligen Gesellschafterin Lilly Eckart hiermit erteilen. Sie erklären weiterhin übereinstimmend, dass der Gesellschaft von irgendwelchen weiteren Veränderungen im Bestande der Beteiligungen und in Bezug auf die Personen der Gesellschafter seit der Gründung der Gesellschaft nichts bekannt ist, dass an dem Stammkapital der G.m.b.H. also jetzt beteiligt sind:

1.) Herr Josef Böck mit einer Stammeinlage von RM 51.000.--,
2.) Frau Fanny Leplat " " " " " 51.000.--.

Die erschienenen Gesellschafter vertreten also das gesamte Stammkapital der Gesellschaft.

Die Erschienenen erklärten hierauf: Indem wir auf die satzungsgemässen Förmlichkeiten für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ausdrücklich Verzicht leisten, wünschen wir heute eine Gesellschafterversammlung abzuhalten mit folgendem Gegenstand der Tagesordnung:

1.) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 398.ooo.-- auf RM 5oo.eeo.--.
2.) Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäss Beschlussfassung zu &.)
3.) Anpassung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an die veränderten Beteiligungsverhältnisse, nämlich des § 1, des § 4 und des § 7.
4.) Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages,und zwar des § 3 (Gegenstand des Unternehmens), des § 5 (Umwandlung der beschränkten befristeten Nachschusspflicht in eine unbeschränkte unbefristete Nachschusspflicht), Streichung des § 9, Abs. 1 und 4, Änderung des § 9, Abs.3 hinsichtlich des Reservefonds und Streichung der weiteren dort vorgesehenen Zuweisung zu einem Anlage- und Erneuerungsfond, Streichung der §§ 1o und 11.
5.) Bekanntgabe des nach Vornahme der Änderungen gemäss Ziff.2, 3 und 4 neu gefassten Gesellschaftsvertrages.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Die Erschienenen beschlossen einstimmig, in Abänderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages das Stammkapital der Gesellschaft von RM 1o2.ooo.-- um RM 398.ooo.--, also auf RM 5oo.ooo.-- zu erhöhen und folgende Stammeinlagen auf das erhöhte Stammkapital zuzulassen:

Herr Josef Böck zu einer weiteren Stammeinlage von RM 74.ooo.--
Frau Fanny Leplat " " " " " 74.ooo.--
die Fa. R. Ihm A.G., Raunheim/ Hessen zu einer weiteren Stammeinlage in Höhe von " 25o.ooo.--.

Diese auf das erhöhte Stammkapital übernommenen Stammeinlagen sind mit drei Viertel alsbald bar einzuzahlen (und nehmen am Gewinn der Gesellschaft mit Wirkung vom . . . . . ab teil).

Hierauf erklärten:

1.) Herr B ö c k :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme icheine Stammeinlage von RM 74.ooo.--.

2.) Frau L e p l a t :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich eine Stammeinlage von RM 74.ooo.--.

Der miterschienene Ehegatte der Gesellschafterin Frau Fanny Leplat, Herr Jerome Leplat, Fabrikant in Neu-Ulm, mit dem die Ehefrau im gesetzlichen Güterstande lebt, erklärt hierzu:
Zu der Übernahme einer Stammeinlage von RM 74.ooo.-- durch meine Ehefrau erteile ich hiermit meine Zustimmung.

3.) Herr X als Vertreter der R. Ihm A.G. (falls anwesend):
Von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich namens der R. Ihm A.G. in Raunheim eine Stammeinlage von RM25o.ooo.--.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen:
§ 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalserhöhung im Handelsregister nachstehende Fassung:

"Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsänderung RM 5oo.ooo.--(i.Worten: Fünfhunderttausend Reichsmark).

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen: In § 1 des Gesellschaftsvertrages wird im letzten Satz das Wort "richten" geändert in "haben" und nach dem Wort "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" das Wort "errichtet" eingefügt.

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

"Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsänderung . . . . . RM 5oo.ooo.- (i.Worten Fünfhunderttausend Reichsmark).

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 1o2.ooo.-- übernommen:

Herr Josef Böck	RM	34.ooo.--
Frau Fanny Leplat	"	34.ooo.--
Frau Lilly Eckart	"	34.ooo.--

Im Zuge der am . . . . . beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen:
Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von RM 74.ooo.--

Frau Fanny Leplat eine weitere Stammeinlage von RM 74.000.--

Die Firma R. Ihm A.G. Raunheim/Hessen, eine Stammeinlage von " 250.000.--.

alsbald

Die neuen Stammeinlagen sind zu drei Vierteln zu leisten. Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen."

§ 7 des Gesellschaftsvertrages erhält nachstehende Fassung:

" Die Veräusserung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

Wird die Genehmigung erteilt, so hat der betreffende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.

Bei einer Veräusserung an Gesellschafter ist jeder verbleibende Gesellschafter berechtigt, jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt. Als Entgelt für den Erworbenen Geschäftsanteil ist sein steuerlicher Vermögenswert zu vergüten. Liegt die letzte Vermögenssteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach Vermögenssteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten. Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu.

Macht kein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht Gebrauch und wird die Genehmigung zur Veräusserung an einen Dritten nicht erteilt, dann kann der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des obengenannten Entgelts eingezogen werden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen:

a) Der Gegenstand des Unternehmens in § 3 des Gesellschaftsvertrages wird weiter gefasst, indem die beiden letzten Worte "~~in~~ einer Lederfabrik" gestrichen und statt dessen folgender Wortlaut angefügt wird:

"... von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederherstellung und -verarbeitung und verwandter Fabrikationszweige, sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben."

b) Die in § 5 des Gesellschaftsvertrages auf die Höhe der Stammeinlage beschränkte und bis zum 31. Dezember 1946 befristete Nachschusspflicht wird geändert in eine unbeschränkte und unbefristete Nachschusspflicht.

§ 5 des Gesellschaftsvertrages erhält demnach folgende Fassung:

"Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen."

c) § 9 Abs. 1 der Satzung wird gestrichen, da eine allmonatliche Besprechung der Gesellschafter wegen des Hinzutretens der R. Ihm A.G. aus verkehrsmässigen Gründen nicht möglich ist.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vom Reingewinn werden mindestens 1o v.H. so lange einem Reservefonds gutgeschrieben, bis dieser 2o v.H. des Stammkapitals erreicht hat."

§ 9 Abs. 4 wird als gegenstandslos gestrichen, da gemäss § 9 Abs. 1 (bisher Abs. 2) die Gesellschaftsversammlung über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.

d) § 1o des Gesellschaftsvertrages wird gestrichen, sodass für Satzungsänderungen die gesetzliche Regelung des § 53 des G.m.b.H.-Gesetzes ausschliesslich massgebend ist.

e) § 11 wird gestrichen, da bei dem beschränkten Gesellschafterkreise ein Bedürfnis für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in einem Amtsblatt nicht besteht. Soweit solche Bekanntmachungen jedoch gesetzlich vorgeschrieben sind, ergibt sich das Bekanntmachungsorgan ebenfalls aus dem Gesetz.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Gesellschaftsvertrag unter Berücksichtigung der zu Punkt 2, 3 und 4 beschlossenen Änderungen die neue Fassung gemäss der Anlage zum Protokoll zu geben.

Schlussatz des Protokolls und Unterschriften.

Heidelberg , den 1.September 1947.
Dr.O./M.

E n t w u r f eines P r o t o k o l l s

einer Gesellschafterversammlung zwecks Kapitalserhöhung.

Vor dem untenbezeichneten Notar
P.P.
erschienen heute die beiden alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft :

1.) H err Josef B ö c k , Dipl.Kaufmann in Neu-Ulm, Krankenhausstrasse 19 ,
2.) Frau Fanny L e p l a t geb. Schneider , Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm,Bahnhofstr.79 .

Der Gesellschafter Josef Böck ist ausserdem z.Zt. der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft .

Die erschienen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären , dass durch notarielles Protokoll vom ..... der Geschäftsanteil der bisherigen Gesellschafterin, Frau Lilly E c k a r t geb.Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanteh in Unter-Elchingen in Höhe von RM 34.000.- je zur Hälfte mit einem Betrage von RM 17.000.- von den Gesellschaftern Böck und Frau Leplat käuflich erworben worden ist . Die erschienen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären übereinstimmend , dass die Gesellschaft die gemäss § 17 Abs.1 des GmbH-Gesetzes erforderliche Genehmigung zur Teilung des Geschäftsanteils der ehemaligen Gesellschafterin Lilly Eckart hiermit erteilen . Sie erklären weiterhin übereinstimmend, dass der Gesellschaft von irgendwelchen weiteren Veränderungen im Bestande der Beteiligungen und in bezug auf die Personen der Gesellschafter seit der Gründung der Gesellschaft nichts bekannt ist, dass an dem Stammkapital der GmbH. also jetzt beteiligt sind :

1.) Herr Josef Böck mit einer Stammeinlage von RM 51.000.-
2.) Frau Fanny Leplat " " " " " 51.000.-

Die erschienenen Gesellschafter vertreten also das gesamte Stammkapital der Gesellschaft .

Die Erschienenen erklärten hierauf : Indem wir auf die satzungsgemässen Förmlichkeiten für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ausdrücklich Verzicht leisten , wünschen wir heute eine Gesellschafterversammlung abzuhalten mit folgendem Gegenstand der Tagesordnung :

1.) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 398.000.- auf RM 500.000.- .

2.) Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäss Beschlussfassung zu 1.).

3.) Anpassung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an die veränderten Beteiligungsverhältnisse , nämlich des § 1, des § 4 und des § 7,Abs.1 .

4.) Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages u.zw. des § 3 (Gegenstand des Unternehmens), des § 5 (Umwandlung der beschränkten befristeten Nachschusspflicht in eine unbeschränkte unbefristete Nachschusspflicht) . Streichung des § 9 Abs.1 und 4 , Änderung des § 9 Abs.3 hinsichtlich des Reservefonds und Streichung der weiteren dort vorgesehenen Zuweisung zu einem Anlage- und Erneuerungsfond, Streichung der §§ 10 und 11 .

5.) Bekanntgabe des nach Vornahme der Änderungen gemäss Ziff. 2 und 3 neu gefassten Gesellschaftsvertrages .

Zu Punkt 1 der Tagesordnung :

Die Erschienenen beschlossen einstimmig, in Abänderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages das Stammkapital der

Gesellschaft von RM 102.000.- um RM 398.000.- , also
auf . . . . . RM 500.000.-
zu erhöhen und folgende Stammeinlagen auf das erhöhte Stammkapital zuzulassen :
Herr Josef Böck zu einer weiteren Stammeinlage von RM 74.000.-,
Frau Fanny Leplat " " " " " 74.000.-,
die Fa. R. I h m A.G.,Raunheim (Hessen) zu einer Stammeinlage in Höhe von . . . . . "250.000.- .
Diese auf das erhöhte Stammkapital übernommenen Stammeinlagen sind mit drei Viertel alsbald bar einzuzahlen (und nehmen am Gewinn der Gesellschaft mit Wirkung vom ..... ab teil) .

Hierauf erklärten :

1.) Herr B ö c k :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich eine Stammeinlage von RM 74.000.- .

2.) Frau Leplat :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich eine Stammeinlage von RM 74.000.- .
Der miterschienene Ehegatte der Gesellschafterin Frau Fanny Leplat, Herr Jerome L e p l a t, Fabrikant in Neu-Ulm, mit dem die Ehefrau im gesetzlichen Güterstande lebt, erklärt hierzu :
Zu der Übernahme einer Stammeinlage von RM 74.000.- durch meine Ehefrau erteile ich hiermit meine Zustimmung .

3.) Herr X als Vertreter der R.Ihm A.G. (falls anwesend) :
Von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich namens der R.Ihm A.G. in Raunheim eine Stammeinlage von RM 250.000.- .

<u>Zu Punkt 2 der Tagesordnung</u> wurde einstimmig beschlossen :
§ 4 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erhält vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalserhöhung im Handelsregister nachstehende Fassung :

" Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsän - derung . . . . . RM 500.000.- (i.W. fünfhunderttausend Reichsmark) .

Zu Punkt 3 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen : In § 1 des Gesellschaftsvertrages wird im letzten Satz das Wort "richten" geändert in " haben " und nach dem Wort " Gesellschaft mit beschränkter Haftung " das Wort " errichtet " eingefügt .

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung :

" Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsänderung . . . . . RM 500.000.- (i.W. fünfhunderttausend Reichsmark) .

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.- übernommen :

Herr Josef Böck	RM	34.000.-
Frau Fanny Leplat	"	34.000.-
Frau Lilly Eckart	"	34.000.-

Im Zuge der am ..... beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen :

Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von . . . . . RM 74.000.-

Frau Fanny Leplat eine weitere Stammeinlage von . . . . . " 74.000.-

Die Firma R.Ihm A.G.,Raunheim (Hessen) eine Stammeinlage von " 250.000.-.

Die neuen Stammeinlagen sind/und zu drei Vierteln zu leisten . Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen . "

§ 7 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erhält nachstehende Fassung :

" Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräussern , so hat er diesen zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten , die berechtigt sind , jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsver-

Beispiel:

Ein Kunde hat Waren im Gesamtwert von 1.000,-- DM bestellt. Er hat 2% Skonto und 4% Rabatt abgezogen. Wie hoch ist der Rechnungsbetrag?

Warenwert	DM	1.000,--
- 4% Rabatt	DM	40,--
= Zwischenwert	DM	960,--
- 2% Skonto	DM	19,20
= Rechnungsbetrag	DM	940,80

Der Kunde hat 940,80 DM zu bezahlen.

Beispiel:

Ein Kunde hat Waren im Gesamtwert von 1.000,-- DM bestellt. Er hat 2% Skonto und 4% Rabatt abgezogen. Wie hoch ist der Rechnungsbetrag?

Warenwert	DM	1.000,--
- 4% Rabatt	DM	40,--
= Zwischenwert	DM	960,--
- 2% Skonto	DM	19,20
= Rechnungsbetrag	DM	940,80

Der Kunde hat 940,80 DM zu bezahlen.

hältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt. Als Entgelt für den erworbenen Geschäftsanteil ist sein steuerlicher Vermögenswert zu vergüten . Liegt die letzte Vermögensteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach vermögensteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten . Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es den übrigen Gesellswhaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu. Macht kein Gesellschafter von dem Übernahmrecht Gebrauch, dann ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des oben genannten Entgelts einzuziehen . "

Zu Punkt 4 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen :

a) Der Gegenstand des Unternehmens in § 3 des Gesellschaftsvertrages wird weiter gefasst , indem die beiden letzten Worte " einer Lederfabrik " gestrichen und statt dessen folgender Wortlaut angefügt wird :

" ... von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederverarbeitung und verwandter Fabrikationszweige sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben . "

b) Die in § 5 des Gesellschaftsvertrages auf die Höhe der Stammeinlage beschränkte und bis zum 31.Dezember 1946 befristete Nachschusspflicht wird geändert in eine unbeschränkte und unbefristete Nachschusspflicht . § 5 des Gesellschaftsvertrages erhält demnach folgende Fassung :

" Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen . "

c) § 9 Abs.1 der Satzung wird gestrichen, da eine allmonatliche Besprechung der Gesellschafter wegen des Hinzutretens der R.Ihm A.G. aus verkehrsmässigen Gründen nicht möglich ist .

§ 9 Abs.3 erhält folgende Fassung :

" Vom Reingewinn werden mindestens 10 v.H. so lange einem Reservefond gutgeschrieben, bis dieser 20 v.H. des Stammkapitals erreicht hat."

§ 9 Abs.4 wird als gegenstandslos gestrichen, da gemäss § 9 Abs.1 (bisher Abs.2) die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.

d) § 10 des Gesellschaftsvertrages wird gestrichen , sodass für Satzungsänderungen die gesetzliche Regelung des § 53 des GmbH-Ges. ausschliesslich massgebend ist .

e) § 11 wird gestrichen , da bei dem beschränkten Gesellschafterkreise ein Bedürfnis für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in einem Amtsblatt nicht besteht. Soweit solche Bekanntmachungen jedoch gesetzlich vorgeschrieben sind , ergibt sich das Bekanntmachungsorgan ebenfalls aus dem Gesetz .

Zu Punkt 5 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen , dem Gesellschaftsvertrag unter Berücksichtigung der zu Punkt 2, 3 und 4 beschlossenen Änderungen die neue Fassung gemäss der Anlage zum Protokoll zu geben .

Schlussatz des Protokolls und Unterschriften .

Heidelberg , den 29.August 1947 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

Betrifft : Gesellschaftsvertrag der Lederfabrik B e l c o GmbH.

Für die Umgründung der Lederfabrik B e l c o G.m.b.H. schlage ich folgendes Vorgehen vor :

1.) Es dürfte sich empfehlen, dass die Gesellschafter B ö c k und L e p l a t zunächst einmal den Anteil der Frau E c k a r t erwerben, damit diese Tatsache in dem Kapitalerhöhungsbeschluss bereits angegeben werden kann .

2.) Sodann treten die Gesellschafter B ö c k und L e p l a t zu einer Gesellschafterversammlung zusammen , um die Kapitalerhöhung und die Änderung sonstiger Satzungsvorschriften zu beschliessen . Diese Beschlüsse müssen notariell beurkundet werden . Hierbei muss bereits niedergelegt werden, wer die aus der Kapitalerhöhung entstehenden Stammeinlagen übernimmt. Insbesondere muss aus dem Protokoll hervorgehen , dass die Übernahme einer Stammeinlage in Höhe von RM 250.000.- durch die R. I h m A.G. „zugelassen" wird .
Ferner wären die übrigen Satzungsänderungen zu beschliessen und der gesamte Gesellschaftsvertrag in seiner neu redigierten Form zum Gegenstand des Gesellschafterbeschlusses zu machen .

Ich habe mir reiflich überlegt, ob man einen völlig neuen Gesellschaftsvertrag machen soll , oder ob möglichst viel von den alten Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben sollen. Ich möchte der zweiten Möglichkeit den Vorzug geben aus folgenden Gründen : Eine vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter ist nach der Rechtssprechung zwar möglich, jedoch werden auf der anderen Seite gewisse Anforderungen an die

Aufrechterhaltung der von dem ursprünglichen Gesellschafts-
vertrag vorgesehenen Bestimmungen gestellt . Vor allem
handelt es sich hier um die ursprünglich übernommenen Stamm-
einlagen, insbesondere wenn Sacheinlagen vorgesehen waren .
Es müsste also aus dem neuen Gesellschaftsvertrag hervor-
gehen , welche Einlagen bei der Gründung übernommen worden
sind . Es besteht aber die Gefahr, dass im Einzelfall wei-
tere Erfordernisse gestellt werden , die heute noch nicht
übersehen werden können , denn die Rechtssprechung steht auf
dem Standpunkt , dass man dem Registerrichter nicht zumuten
könne , die Neufassung sachlich auf ihre Zulässigkeit zu
prüfen . Es liegt also in einer vollständigen Neufassung ein
gewisses Risiko , weul u.U. Rechte der alten Gesellschafter
beeinträchtigt werden können , die als Sonderrechte angesehen
werden . Ferner sprechen gegen eine Neufassung psychologische
und taktische Gesichtspunkte . Es könnte eventl. bei den alten
Gesellschaftern eine Verstimmung dadurch hervorgerufen werden,
dass ihr Gesellschaftsvertrag völlig auf den Kopf gestellt
wird . Auch in den bisherigen Verhandlungen mit der Neu-Ulmer
Gruppe ist wohl davon ausgegangen worden , dass von dem bisheri-
gen Vertrag alle aufrecht erhaltenen materiellen Regelungen
in der äusserlichen Fassung nicht geändert werden sollen . Es
könnte deshalb bei diesen Herren eine gewisse Überraschung
hervorgerufen werden, wenn man ihnen nunmehr einen Vertrags-
entwurf vorlegen würde , in dem von dem alten Vertrag nichts
mehr vorzufinden ist .

Die Abfassung des Protokolls über die verschiedenen Satzungs-
änderungen wäre dem betreffenden Notar zu überlassen . Ledig-
lich zur Vorbereitung des notariellen Aktes habe ich in der
Anlage einen Entwurf gemacht , wie ich mir dieses Protokoll
denke. Dagegen die Fassungsänderung des Gesellschaftsvertra-
ges müsste schon von uns festgelegt werden ; ich schlage die
Fassung gemäss der weiteren Anlage vor, in der die verschie-

denen besprochenen Änderungen vorgesehen sind. Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken :

§ 1 wäre aufrecht zu erhalten . Lediglich der Satz, in dem von der Errichtung der GmbH. die Rede ist, wäre nicht mehr im Präsens, sondern im Perfekt zu formulieren .

§ 2 kann unverändert aufrecht erhalten bleiben .

§ 3 muss auf Grund der Besprechungen geändert werden , was möglich ist , da unter den Gesellschaftern Einstimmigkeit besteht. Ich habe lediglich das Wort " einer Lederfabrik " gestrichen und an dessen Stelle eine ausführlichere Umschreibung des Gegenstandes gebracht , sowie einen weiteren Absatz angehängt .

Im § 4 muss auf Grund der Rechtssprechung zum Ausdruck kommen , welche Stammeinlagen bei der Gründung der Gesellschaft übernommen worden sind . Dieser Teil wäre im Perfekt zu bringen, während die Übernahme der neuen Stammeinlagen in der üblichen Form auszudrücken ist .

Auch die Änderung des § 5 ist nur möglich , weil Einstimmigkeit zwischen den Gesellschaftern besteht . Es wäre noch daran zu denken , die ursprünglich vorgesehene beschränkte Nachschusspflicht mit der neuen unbeschränkten Nachschusspflicht zu kombinieren . Bei beschränkter Nachschusspflicht hat nämlich der einzelne Gesellschafter kein Abandonrecht, während ihm dies bei unbeschränkter Nachschusspflicht zusteht . Bei einer Kombination beider Formen könnte man das Abandonrecht bis zu dem Betrag der beschränkten Nachschusspflicht ausschliessen , sodass es erst in Kraft tritt , wenn dieser Betrag überschritten wird . Vorerst habe ich einmal , weil es so den Vereinbarungen entspricht , einfach an die Stelle der beschränkten eine unbeschränkte Nachschusspflicht gesetzt . Auch die Fristbestimmung ist, wie es wohl den Absichten der Gesellschafter entspricht, zum Wegfall gekommen .

§ 6 wäre aufrecht zu erhalten .

§ 7 wäre schon deshalb neu zu formulieren , weil die Zahl der Gesellschafter sich vergrössert hat und deshalb das Übernahmerecht der verbleibenden Gesellschafter auf die Hälfte des Anteils nicht mehr der Sachlage entspricht. Ausserdem muss aber die Regelung der Vergütung für die ausscheidenden Gesellschafter auf Grund der Vereinbarungen geändert werden . Darüber hinaus habe ich aber noch ein Einziehungsrecht der Gesellschaft an dem Anteil vorgesehen für den Fall , dass kein Gesellschafter diesen übernehmen will . Darüber ist allerdings bisher nicht gesprochen worden . Alle übrigen Absätze dieses § 7 empfehle ich aufrecht zu erhalten , obwohl man an eine zweckmässigere Fassung denken könnte . Dies gilt übrigens auch für alle anderen unveränderten Bestimmungen , von deren Umformulierung ich lediglich unter den eingangs dargelegten taktischen und psychologischen Gesichtspunkten abgesehen habe .

§ 8 könnte unverändert bleiben . Ich habe lediglich Bedenken gegen eine Aufrechterhaltung der Gesamtgeschäftsführung , da diese erfahrungsgemäss sehr schwerfällig ist . Diese Frage wird aber zunächst nicht akut, da vorerst nur ein Geschäftsführer bestellt werden soll .

Die Bestimmung des § 9 ,Abs.1 muss gestrichen werden , da sie sich nach der Erweiterung des Gesellschafterkreises wohl praktisch nicht mehr durchführen lässt . Die weiteren Änderungen dieses Paragrafen sind ausdrücklich besprochen worden .

Daß § 10 entfällt , entspricht ebenfalls den Vereinbarungen .

Eine Streichung des § 11 möchte ich , auch wenn nicht darüber gesprochen worden ist , empfehlen aus folgenden Gründen : Der Gesellschafterkreis ist so klein, dass etwaige Bekanntmachungen an die Gesellschafter diesen direkt zuge-

stellt werden können . Die wenigen Fälle , in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung vorschreibt, bedürfen keiner ausdrücklichen Regelung , da sich das Bekanntmachungsorgan aus der jeweils massgebenden gesetzlichen Bestimmung ergeben muss .

3.) Eine Ausfertigung des notariellen Protokolls gemäss Ziff.2 wäre dann nach Raunheim zu schicken . Bei einem dortigen Notar könnte die Firma R. I h m A.G. die Übernahme der für sie vorgesehenen Stammeinlagen erklären . Eine notarielle Beurkundung dieser Erklärung ist nicht unbedingt nötig , es genügt nach dem Gesetz eine notariell <u>beglaubigte</u> Erklärung . Diese Urkunde wäre dann dem Geschäftsführer der B e l c o G.m.b.H. zu übersenden , womit die Übernahme der Stammeinlage wirksam wird . In der Übernahmeerklärung wird zweckmässigerweise auf die neue Fassung des Gesellschaftsvertrages Bezug genommen werden unter Beifügung des gesamten notariellen Protokolls über die Gesellschafterversammlung .

Gr

§ 7. [illegible]

Heidelberg , den 1.September 1947.
Dr.O./M.

E n t w u r f eines P r o t o k o l l s

einer Gesellschafterversammlung zwecks Kapitalserhöhung.

Vor dem untenbezeichneten Notar

P.P.

erschienen heute die beiden alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft :

1.) H err Josef B ö c k , Dipl.Kaufmann in Neu-Ulm, Krankenhausstrasse 19 ,

2.) Frau Fanny L e p l a t geb. Schneider , Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm,Bahnhofstr.79 .

Der Gesellschafter Josef Böck ist ausserdem z.Zt. der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft .

Die erschienen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären , dass durch notarielles Protokoll vom ..... der Geschäftsanteil der bisherigen Gesellschafterin, Frau Lilly E c k a r t geb.Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanteh in Unter-Elchingen in Höhe von RM 34.000.- je zur Hälfte mit einem Betrage von RM 17.000.- von den Gesellschaftern Böck und Frau Leplat käuflich erworben worden ist . Die erschienen Geschäftsführer und Gesellschafter erklären übereinstimmend , dass die Gesellschaft die gemäss § 17 Abs.1 des GmbH-Gesetzes erforderliche Genehmigung zur Teilung des Geschäftsanteils der ehemaligen Gesellschafterin Lilly Eckart hiermit erteilen . Sie erklären weiterhin übereinstimmend, dass der Gesellschaft von irgendwelchen weiteren Veränderungen im Bestande der Beteiligungen und in bezug auf die Personen der Gesellschafter seit der Gründung der Gesellschaft nichts bekannt ist, dass an dem Stammkapital der GmbH. also jetzt beteiligt sind :

1.) H err Josef Böck mit einer Stammeinlage von RM 51.000.-
2.) Frau Fanny Leplat " " " " " 51.000.-

Die erschienenen Gesellschafter vertreten also das gesamte Stammkapital der Gesellschaft .

Die Erschienenen erklärten hierauf : Indem wir auf die satzungsgemässen Förmlichkeiten für die Einberufung einer Gesellsvhafterversammlung ausdrücklich Verzicht leisten , wünschen wir heute eine Gesellschafterversammlung abzuhalten mit folgendem Gegenstand der Tagesordnung :

1.) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um RM 398.000.- auf RM 500.000.- .

2.) Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäss Beschlussfassung zu 1.).

3.) Anpassung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an die veränderten Beteiligungsverhältnisse , nämlich des § 1, des § 4 und des § 7,Abs.1 .

4.) Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages u.zw. des § 3 (Gegenstand des Unternehmens), des § 5 (Umwandlung der beschränkten befristeten Nachschusspflicht in eine unbeschränkte unbefristete Nachschusspflicht) , Streichung des § 9 Abs.1 und 4 , Änderung des § 9 Abs.3 hinsichtlich des Reservefonds und Streichung der weiteren dort vorgesehenen Zuweisung zu einem Anlage- und Erneuerungsfond, Streichung der §§ 10 und 11 .

5.) Bekanntgabe des nach Vornahme der Änderungen gemäss Ziff. 2 und 3 neu gefassten Gesellschaftsvertrages .

Zu Punkt 1 der Tagesordnung :

Die Erschienenen beschlossen einstimmig, in Abänderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages das Stammkapital der

Gesellschaft von RM 102.000.- um RM 398.000.- , also
auf . . . . . RM 500.000.-
zu erhöhen und folgende Stammeinlagen auf das erhöhte Stammkapital zuzulassen :
Herr Josef Böck zu einer weiteren Stammeinlage von RM 74.000.-,
Frau Fanny Leplat " " " " " 74.000.-,
die Fa. R. I h m A.G.,Raunheim (Hessen) zu einer
Stammeinlage in Höhe von . . . . . "250.000.- .
Diese auf das erhöhte Stammkapital übernommenen Stammeinlagen sind mit drei Viertel alsbald bar einzuzahlen (und nehmen am Gewinn der Gesellschaft mit Wirkung vom ..... ab teil) .

Hierauf erklärten :

1.) Herr B ö c k :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich eine Stammeinlage von RM 74.000.- .

2.) Frau Leplat :
von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich eine Stammeinlage von RM 74.000.- .
Der miterschienene Ehegatte der Gesellschafterin Frau Fanny Leplat, Herr Jerome L e p l a t, Fabrikant in Neu-Ulm, mit dem die Ehefrau im gesetzlichen Güterstande lebt, erklärt hierzu :
Zu der Übernahme einer Stammeinlage von RM 74.000.- durch meine Ehefrau erteile ich hiermit meine Zustimmung .

3.) Herr X als Vertreter der R.Ihm A.G. (falls anwesend) :
Von dem erhöhten Stammkapital übernehme ich namens der R.Ihm A.G. in Raunheim eine Stammeinlage von RM 250.000.- .

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen :
§ 4 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erhält vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalserhöhung im Handelsregister nachstehende Fassung :

" Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsän - derung ..... RM 500.000.- (i.W. fünfhunderttausend Reichsmark) .

Zu Punkt 3 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen : In § 1 des Gesellschaftsvertrages wird im letzten Satz das Wort "richten" geändert in " haben " und nach dem Wort " Gesellschaft mit beschränkter Haftung " das Wort " errichtet " eingefügt .

§ 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung :

" Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am ..... beschlossenen Satzungsänderung ..... RM 500.000.- (i.W. fünfhunderttausend Reichsmark) .

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf daw damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.- übernommen :

Herr Josef Böck	RM	34.000.-
Frau Fanny Leplat	"	34.000.-
Frau Lilly Eckart	"	34.000.-

Im Zuge der am ..... beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen :

Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von ..... RM 74.000.-

Frau Fanny Leplat eine weitere Stammeinlage von ..... " 74.000.-

Die Firma R.Ihm A.G.,Raunheim (Hessen) eine Stammeinlage von " 250.000.-.

Die neuen Stammeinlagen sind/~~und~~ alsbald zu drei Vierteln zu leisten . Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen . "

§ 7 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erhält nachstehende Fassung :

" Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräussern , so hat er diesen zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten , die berechtigt sind , jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsver-

hältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt. Als Entgelt für den erworbenen Geschäftsanteil ist sein steuerlicher Vermögenswert zu vergüten . Liegt die letzte Vermögensteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach vermögensteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten . Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu. Macht kein Gesellschafter von dem Übernahmrecht Gebrauch, dann ~~ist~~ kann der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des oben genannten Entgelts einzuziehen sind".

Zu Punkt 4 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen :

a) Der Gegenstand des Unternehmens in § 3 des Gesellschaftsvertrages wird weiter gefasst , indem die beiden letzten Worte " einer Lederfabrik " gestrichen und statt dessen folgender Wortlaut angefügt wird :

" ... von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederherstellung und -verarbeitung und verwandter Fabrikationszweige sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben . "

b) Die in § 5 des Gesellschaftsvertrages auf die Höhe der Stammeinlage beschränkte und bis zum 31.Dezember 1946 befristete Nachschusspflicht wird geändert in eine unbeschränkte und unbefristete Nachschusspflicht . § 5 des Gesellschaftsvertrages erhält demnach folgende Fassung :

" Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen . "

c) § 9 Abs.1 der Satzung wird gestrichen, da eine allmonatliche Besprechung der Gesellschafter wegen des Hinzutretens der R.Ihm A.G. aus verkehrsmässigen Gründen nicht möglich ist .

§ 9 Abs.3 erhält folgende Fassung :

" Vom Reingewinn werden mindestens 10 v.H. so lange einem Reservefond gutgeschrieben, bis dieser 20 v.H. des Stammkapitals erreicht hat."

§ 9 Abs.4 wird als gegenstandslos gestrichen, da gemäss § 9 Abs.1 (bisher Abs.2) die Gesellschaftsversammlung über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.

d) § 10 des Gesellschaftsvertrages wird gestrichen , sodass für Satzungsänderungen die gesetzliche Regelung des § 53 des GmbH-Ges. ausschliesslich massgebend ist .

e) § 11 wird gestrichen , da bei dem beschränkten Gesellschafterkreise ein Bedürfnis für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in einem Amtsblatt nicht besteht, Soweit solche Bekanntmachungen jedoch gesetzlich vorgeschrieben sind , ergibt sich das Bekanntmachungsorgan ebenfalls aus dem Gesetz .

Zu Punkt 5 der Tagesordnung :

Es wurde einstimmig beschlossen , dem Gesellschaftsvertrag unter Berücksichtigung der zu Punkt 2, 3 und 4 beschlossenen Änderungen die neue Fassung gemäss der Anlage zum Protokoll zu geben .

Schlussatz des Protokolls und Unterschriften .

E n t w u r f .

Gesellschaftsvertrag
der
L e d e r f a b r i k B e l c o Gesellschaft
mit beschränkter Haftung in Neu-Ulm a.D.

§ 1

Das Land Bayern war von jeher ein Überschussgebiet an Rohhäuten , in diesem Wirtschaftsgebiet sind jedoch nur wenige Lederfabriken und Gerbereibetriebe . Neu-Ulm ist ein Zentrum der Lederverarbeitung , trotzdem steht auch dort und in weiterer Umgebung keine namhafte Lederfabrik zur Verfügung . Um diesem Mangel im Interesse der heimischen Wirtschaft abzuhelfen, haben die Vertreter massgebender lederverarbeitender Betriebe des Neu-Ulmer Bezirks, nämlich

1.) Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm , Krankenhausstrasse 19 ,

2.) Frau Fanny L e p l a t geb.Schneider, Gattin des Jerome Leplat,Fabrikanten in Neu-Ulm,Bahnhofstr.79,

3.) Frau Lilly E c k a r t geb. Heitz , Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanten in Unter-Elchingen ,

am 17.November 1945 zu Protokoll des Notar T h o n y in Ulm a.D. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet unter der Firma :

L e d e r f a b r i k B e l c o Gesellschaft mit beschränkter Haftung .

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fabrikationsstätten auf dem Gebiet der Lederverarbeitung und verwandter Fabrikationszweige sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen .

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an

anderen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben .

§ 4

Das erhöhte Stammkapital beträgt auf Grund der am .....
beschlossenen Satzungsänderung . . . . . RM 500.000.-
(i.W. fünfhunderttausend Reichsmark) .

Als Stammeinlage haben bei der Gründung der Gesellschaft folgende Gesellschafter folgende Einlagen auf das damals vereinbarte Stammkapital von RM 102.000.- übernommen :

H e r r Josef B ö c k	RM	34.000.-
Frau Fanny L e p l a t	"	34.000.-
Frau Lilly E c k a r t	"	34.000.-

Im Zuge der am ..... beschlossenen Kapitalserhöhung übernehmen :

Herr Josef Böck eine weitere Stammeinlage von RM 74.000.-
Frau Fanny Leplat " " " " " 74.000.-
die Firma Ihm A.G.
Raunheim(Hessen) eine " " "250.000.- .

Die Stammeinlagen sind alsbald ~~bis~~ zu vier ~~Fünfteln auf-~~ zufüllen. Der Rest ist nach Aufruf durch den Geschäftsführer einzuzahlen .

§ 5

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer ~~Drei-Viertel~~-Mehrheit des Kapitals die Leistung von Nachschüssen beschliessen .

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr . Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1.Dezember 1945 und endigt am 31.Dezember 1945. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt .

§ 7

Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräussern , so hat er diesen zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten , die berechtigt sind, jeweils einen solchen Bruchteil des Anteils zu übernehmen, dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zueinander erhalten bleibt . Als Entgelt für den erworbenen Geschäftsanteil ist ~~der~~ steuerliche Vermögenswert ~~des Geschäftsanteils~~ zu vergüten. Liegt die letzte Vermögensteuerveranlagung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens länger als ein Jahr zurück, damn ist der Geschäftsanteil von einem ~~best. u. vereid.~~ Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach ~~den~~ vermögensteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten . Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch , so steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu . Macht kein Gesellschafter von dem Übernahmerecht Gebrauch, dann ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gegen Vergütung des oben genannten Entgelts einzuziehen .

Darüber hinaus ist eine Teilung von Geschäftsanteilen, auch solcher verstorbener Gesellschafter , nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich .

Solange die Auseinandersetzung des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat , können mehrere Erben dessen Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben .

Abs.1 findet keine Anwendung bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Miterben .

§ 8

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten . Sind mehrere Geschäftsführer bestellt ,

so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich .Ist nur ein Geschäftsführer bestellt , so hat dieser im Innenverhältnis bei wichtigen Geschäften , insbesondere im Verkehr mit Banken über den Rahmen des Alltäglichen hinaus, die Zustimmung eines weiteren Gesellschafters einzuholen .

Als Geschäftsführer wird, unbeschadet seines Rechts zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, bestellt

Herr Josef B ö c k ,Diplomkaufmann in Neu-Ulm.

Ein Widerruf dieser Bestellung kann nur erfolgen , wenn wichtige Gründe dies notwendig machen .

§ 9

Spätestens im März jeden Jahres findet die ordentliche Gesellschaftsversammlung statt, die insbesondere die Jahresbilanz festzustellen , die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat .

Vom Reingewinn werden mindestens 10 v.H. so lange einem Reservefond gutgeschrieben, bis dieser 20 v.H. des Stammkapitals erreicht hat .

Über weitere Zuweisungen an den Reservefond beschliesst die Gesellschafterversammlung .

23.August 1947 .

Dr.O./W.
- 578 -

Herrn
Georg F e i s e k o h l
Wirtschaftsprüfer, vereid.Buchprüfer,
Steuerberater .

M a n n h e i m .
Luisenring 20.

Betrifft : Firma R.I h m A.G., Mannheim, Hessen.

Sehr geehrter Herr Feisekohl !

In Auftrage von Herrn Dr.Heimerich, der z.Zt. verreist ist, übersende ich Ihnen in der Anlage nochmals Abschrift der von mir gefertigten Niederschrift über die Verhandlungen in der Sache V B e l e o , nachdem diese eine nochmalige Überarbeitung erfahren hat .

Ich bitte Sie, das neue Exemplar mit dem alten auszutauschen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

KGJ 27, S. 227 ff. Anmerkungen
RJA 15, S. 207 ff. Anm. 163, 164
HH 1899, S. 233 ff. Anm. 164, 165
KGJ 17, S. 99?, 20 S. 25?
OLG V 1925, S. 54 f. Anmerkungen
JW 1902, S. 920 f.
LZ 1907, S. 831

23.August 1947 .

ab 23/8.

Dr.O./M.
- 578 -

Herrn
Dr.A.O s w a l t .
F r a n k f u r t / Main .
Gallus-Anlage 8 .

Sehr geehrter Herr Dr.Oswalt !

Im Auftrage von Herrn Dr.Heimerich , der z.Zt. verreist ist, übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des von mir gefertigten Protokolls über die Besprechungen von Montag , den 18.August 1947 in der Sache B e l c o .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

22.August 1947.

Dr.O./M.
- 578 -

An die

Direktion der R.I h m A.G.
zu Hdn.vdn Herrn Dr.Rudolf I h m

R a u n h e i m / Hessen .

Sehr geehrter Herr Dr.Ihm !

Im Auftrage von Herrn Dr.Heinerich , der z.Zt. verreist ist, übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des von mir gefertigten Protokolls über die am Montag , den 18.August 1947 stattgefundene Besprechung in der Angelegenheit R e l o c o .

Über die an demselben Tag stattgefundene Aufsichtsratsitzung hat Herr Dr.Heinerich ein gesondertes Protokoll verfasst , das Ihnen bereits zugegangen ist .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

22. August 1947 .

ob 20/8

Dr.O./M.
- 578 -

Herrn
Josef B o e c k, Dipl.Kaufmann
N e u - U l m .
Krankenhausstrasse 19 .

Sehr geehrter Herr Boeck !

In Abwesenheit von Herrn Dr.Heimerich , der z.Zt. verreist ist, übersende ich Ihnen in der Anlage zwei Abschriften des von mir gefertigten Protokolls über die Besprechung zwischen Ihnen und Herrn Leplat einerseits und der Gruppe Ihm anderseits , die am Montag , den 18.August 1947 nachmittag in Heidelberg stattgefunden hat .

Ein Exemplar bitte ich Herrn Leplat weitergeben zu wollen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

2 Anlagen

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg , den 18.August 1947 .
Dr.O./M.

K o n f e r e n z

in der Angelegenheit I h m / B e l c o .

Anwesend waren :

für die Gruppe I h m : Herr Dr.H e i m e r i c h e,
Herr Dr.Rudolf I h m ,
Frau von B e h r ,
Herr Dr.A. O s w a l t ,
Herr Direktor H o e r t e r (kam später)
Herr Dr.B r a n d ,

für die Neu-Ulmer Gruppe: die Herren B o e c k und
L e p l a t ,

ferner: Herr Rechtsanwalt Dr. O t t o .

Es wurde zunächst der Bericht des Herrn Dr.Brand und die Aktennotiz des Herrn Dr.Heimerich vom 16.8.1947 besprochen .

Es wurde festgestellt , dass die Kapitalserhöhung der Celco GmbH. von RM 102.000.- auf RM 147.000.- noch nicht notariell beurkundet ist , dass aber die Einlagen voll geleistet sind .

Ferner wurde erwähnt , dass ein schriftlicher Vertrag mit Herrn E c k a r t nicht bestehe , sondern nur mündliche Abreden , die aber jederzeit schriftlich bestätigt werden könnten .

Über die wirtschaftlichen Aussichten des neuen Unternehmens wurde ferner ausgeführt , dass zwar auf dem Gebiete der Häute- und Lederverarbeitung in den westlichen Zonen eine gewisse Überkapazität vorhanden sei, dass aber mit einem gewissen Wirtschaftsegoismus der Bayern gerechnet werden müsse und dass für Bayern noch keine Überkapazität vorhanden sei . Es handle sich hier vor allem um die Verarbeitung von bayerischen Kalbfellen .

Bei dieser Gelegenheit erwähnte Herr Leplat , dass ihm

ernstzunehmende Nachrichten zugekommen seien , aus denen sich ergebe , dass im Hamburger Hafen bereits grosse Mengen H äute liegen . Daraus sei zu ersehen , dass der Häute-Import tatsächlich in Gang kommt .

In der Hauptsache wurde die finanzielle Grundlage des neuen Unternehmens besprochen und zwar das Anlagevermögen und das notwendige Betriebskapital . Der Hauptbedarf für die Baulichkeiten , die schon in Angriff genommen worden sind , ist mit RM 400.000.- gedeckt . Dagegen erschien es fraglich , ob bei der relativ langen Umschlagszeit für Häute der etwa übrigbleibende Betrag von etwa RM 100.000.- noch ausreichen würde . Es wurde eine Zeit von neun Monaten für einen einmaligen Umschlag genannt, doch dann festgestellt, dass höchstens eine Zeit von 7 Monaten für gewisse hochwertige Verarbeitungen in Frage käme , während man andere Qualitäten schon in 3 Monaten umschlagen könne . Um eine grössere Summe für das Betriebskapital zu bekommen , wurde erörtert , ob bei den Investitionen vorerst Einsparungen vorgenommen werden könnten , z.B. dadurch , dass die Förderanlage zunächst nicht gebaut würde . Hiergegen erhoben sich aber unter technischen und Rationalisierungsgesichtspunkten Bedenken . Herr Leplat meinte , man könnte durch einige geschickte Geschäfte diese Übergangszeit überbrücken . Man einigte sich schliesslich darauf, dass RM 100.000.- für den Umsatz zur Verfügung stehen müssten und mindestens RM 400.000.- für Investitionen, sodass ein Gesamtkapital von RM 500.000.- aufgebracht werden müsste . Davon würde die Gruppe Ihm RM 250.000.- mit einer Unterbeteiligung von RM 125.000.- des Herrn Hoerter aufbringen , während die Neu-Ulmer Gruppe bereits rund RM 150.000.- investiert hat und weitere RM 100.000.- einschiessen würde .

Es wurde erwähnt , dass auch die Möglichkeit bestünde , Bankkredit zu bekommen , der durch die Rohware gesichert sei . Eine Selbstfinanzierung sei wohl angesichts der starken Steuerbelastung nicht möglich . Herr Dr.Ihm meinte ,

man sollte an dem Bau nicht sparen, da sonst nachträglich grössere Aufwendungen nicht zu vermeiden seien . Er äusserte auch Zweifel , ob die manschinellen Anlagen so schnell zu beschaffen seien . Herr Böck äusserte als Geschäftsführer der Belco GmbH. Bedenken gegen eine anfänglich zu hohe Einzahlung , die nicht verbraucht und in Sachgütern angelegt werden könne , deswegen der Gefahr der Entwertung unterliege . Man einigte sich deshalb darauf, dass nur RM 400.000.- eingezahlt werden sollen und die restlichen RM 100.000.- erst bei vorhandenem Kapitalbedarf .

Es wurde auch die Frage erörtert , ob auf der Seite der Neu-Ulmer Gruppe Herr Eckart weiter beteiligt sein könnte mit RM 50.000.- . Wahrscheinlich wird Herr Eckart das Geld für andere Zwecke benötigen , sodass er ausscheiden muss .

Ferner einigte man sich dahin , dass eine feste Einteilung nach Gruppen nicht erfolgen soll , sondern dass die einzelnen Herren der Neu-Ulmer Gruppe gesonderte und selbständige Anteile erhalten sollen , damit in der Mehrheitsbildung sich eine gewisse Variationsmöglichkeit bietet . Die Neu-Ulmer Herren sagten zu , dass sie nochmals mit Herrn Eckart wegen seiner Beteiligung sprechen und sodann Bescheid geben wollten .

Sodann wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages im einzelnen besprochen :

Geschäftsführung : Bis zur Vollendung des Baues soll Herr Böck Geschäftsführer bleiben . Später denkt man daran, einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer zu berufen . Herr Hoerter soll die technische Oberleitung erhalten . Da er aber auch schon in Raunheim als Vorstandsmitglied der R.Ihm A.G. stark in Anspruch genommen ist, soll in Neu-Ulm ein ihm unterstellter Betriebsleiter vorgesehen werden. Man denkt dabei an Herrn W o l ff- Malm, der z.Zt. noch in Raunheim tätig ist .

Die Neu-Ulmer sind damit einverstanden, dass Herr Hoerter für seine Tätigkeit eine feste Vergütung von RM 6.000.- jährlich gezahlt wird .

Firma : Es wurde erwähnt , dass noch eine andere Firma den Namen B e l c o benützt , die sich allerdings auf anderem Gebiete betätige , nämlich der Branche der sanitären Einrichtungen . Da nicht anzunehmen ist , dass diese Bezeichnung Belco sich als Firmenschlagwort und allgemeines Qualitätszeichen durchgesetzt habe, bestehen keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs, die Firma Belco beizubehalten . Es soll möglichst vermieden werden, die Firma eines schon im Aufbau befindlichen Geschäfts nachträglich zu ändern .

Der Gegenstand des Unternehmens soll weiter gefasst werden, sodass er auch die Ausdehnung auf ähnliche Fabrikationszweige, die Lederverarbeitung sowie den Handel vorsieht.

Das Stammkapital soll RM 500.000.- betragen . Hiervon sollen zunächst RM 400.000.- eingezahlt werden . Es soll eine Nachschusspflicht vorgesehen sein , die an eine 3/4-Majorität geknüpft sein soll , jedoch ohne betragsmässige Begrenzung .

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen soll nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig sein und es soll eine Anbietungspflicht gemäss dem bisherigen Gesellschaftsvertrag vorgesehen bleiben mit der Massgabe , dass das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter erhalten bleibt.

Hinsichtlich der Vererbung von Geschäftsanteilen soll es bei der gesetzlichen Regelung verbleiben , jedoch soll bestimmt werden , dass mehrere Erben sich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft vertreten lassen .

Über die Vergütung von abgetretenen Ge-

schäftsanteilen wurde ausführlich gesprochen. Der bisherige Vertrag sieht im § 7 einen Übernahmepreis unter Berücksichtigung der offenen und stillen Reserven vor . Es werde daran gedacht, das Schiedsgutachten eines Sachverständigen vorzusehen . Schliesslich kam man doch zu dem Beschluss , jetzt schon ein festes Bewertungsverfahren vorzusehen . In Betracht kommt vor allen Dingen eine Anknüpfung an die steuerlichen Werte . Da von Herrn Böck Bedenken gegen eine ~~mahme~~ Verkürzung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich seiner Ansprüche bestanden, wird daran gedacht, an Stelle des Wertes auf Grund der Körperschaftsteuerbilanz, in der immerhin grössere stille Reserven nicht aufgedeckt sind, den Vermögensteuerwert zu nehmen . Herr Dr.Ihm meinte dagegen , das Interesse des Fortbestandes der Gesellschaft gehe vor und dies dürfe nicht durch eine allzuhohe Abfindung an einen ausscheidenden Gesellschafter geschwächt werden . Man einigte sich deshalb dahin, dass der ausscheidende Gesellschafter jedenfalls für den Firmenwert keine Abfindung erhalten solle und dass für den Auszahlungsmodus ausreichende Zahlungstermine, etwa sechs gleiche Halbjahresraten vorgesehen werden mit der Möglichkeit für die Gesellschaft , die Raten früher zur Auszahlung zu bringen .

Reservefond : Mindestens 10% des jährlichen Reingewinns sollen einem Reservefond solange zugeführt werden , bis 20% des Stammkapitals erreicht sind . Darüber hinaus soll aber in der Satzung keine obligatorische Zuweisung an den Reservefond vorgesehen werden , dies soll vielmehr der Ge-Gesellschafterversammlung überlassen bleiben. Die 20% Zuweisung zum Anlage- und Erneuerungsfond gemäss § 9 des bisherigen Vertrags wurde also fallen gelassen , ebenso die Bestimmung , dass der Restgewinn ausgeschüttet werden soll .

Über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages soll keine ausdrückliche Satzungsbestimmung getroffen werden ,

sodass die gesetzliche Regelung des § 53 GmbH-Gesetz
(3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen) massgebend ist .

Es wurde sodann in Abwesenheit der Neu-Ulmer Herren eine Aufsichtsratsitzung abgehalten , in der u.a. auch über den Abschluss mit der Belco-GmbH. beraten und beschlossen wurde . Da der Aufsichtsrat infolge des Ablebens seines Mitgliedes B e y e r b a c h nicht beschlussfähig war , soll seine Beschlussfassung noch einer Anfang September einzuberufenden Generalversammlung zur Genehmigung vorbehalten bleiben . Nach Abschluss der Aufsichtsratsitzung wurde den Neu-Ulmer Herren eröffnet , dass der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung mit dem Projekt einverstanden sei , dass er sich aber eine endgültige Genehmigung durch einen beschlussfähigen Aufsichtsrat oder die Generalversammlung vorbehalten müsse . Es wurden dann noch einige Punkte mit den Neu-Ulmer Herren besprochen , insbesondere die Frage der Kompensation , über die ein Gentleman agreement getroffen wurde dahingehend , dass eine interne Verrechnung der beiderseitigen Kompensationen gemäss den Geschäftsanteilen erfolgen soll . Die Neu-Ulmer Herren werden dann noch die Angelegenheit mit Herrn Eckart klären und insbesondere die bisherigen mündlichen Vereinbarungen schriftlich niederlegen. Hierüber erhält die Gruppe I h m noch Mitteilung .

Dr. Gr.

Heidelberg , den 18.August 1947 .
Dr.O./M.

K o n f e r e n z

in der Angelegenheit I h m / B e l c o .

Anwesend waren :

für die Gruppe I h m : Herr Dr.H e i m e r i c h ,
Herr Dr.Rudolf I h m ,
Frau von B e h r ,
Herr Dr.A. O s w a l t ,
Herr Direktor H o e r t e r (kam später)
Herr Dr. B r a n d ,
~~Herr Dr. O t t o~~

für die Neu-Ulmer Gruppe: die Herren B o e c k und L e p l a t .
ferner Herr Rechtsanwalt Dr. Otto.

Es wurde zunächst der Bericht des Herrn Dr. Brand und die Aktennotiz des Herrn Dr.Heimerich vom 16.8.47 besprochen .

Es wurde festgestellt, dass die Kapitalserhöhung der Belco GmbH. von RM 102.000.- auf RM 147.000.- noch nicht notariell beurkundet ~~sei~~, aber dass diese Einlagen ~~bereits~~ geleistet ~~seien~~ sind.

Ferner wurde erwähnt , dass ein schriftlicher Vertrag mit Herrn E c k a r t nicht bestehe, sondern nur mündliche Abreden , die aber jederzeit schriftlich bestätigt werden könnten .

Über die wirtschaftlichen Aussichten des neuen Unternehmens wurde ferner ausgeführt, dass zwar auf dem Gebiete der Häute- und Lederverarbeitung in den westlichen Zonen eine gewisse Überkapazität vorhanden sei , dass aber mit einem gewissen Wirtschaftsegoismus der Bayern gerechnet werden müsse und dass für Bayern noch keine Überkapazität

vorhanden sei . Es handle sich hier vor allem um die Verarbeitung vom bayerischen Kalbfellen .

Bei dieser Gelegenheit erwähnte Herr Leplat, dass ihm ernst zu nehmende ~~vertrauliche~~ Nachrichten zugekommen seien, aus denen sich ergebe, dass im Hamburger Hafen bereits grosse Mengen Häute liegen. Daraus sei zu ersehen , dass der Häute-Import tatsächlich in Gang kommt .

In der Hauptsache wurde die finanzielle Grundlage des neuen Unternehmens besprochen und zwar das Anlagevermögen und das ~~Umlaufvermögen~~ Betriebskapital. Der Hauptbedarf für die Baulichkeiten, die schon in Angriff genommen worden sind , ist mit 400 000 RM gedeckt . Dagegen erschien es fraglich, ob bei der relativ langen Umschlagszeit für H äute der etwa übrigbleibende Betrag von etwa RM 100.000.- noch ausreichen würde . Es wurde eine Zeit von neun Monaten für einen einmaligen Umschlag genannt, der allgemeines Erstaunen ~~erregte~~ dass dann festgestellt, ~~Man einigte sich darauf~~, dass höchstens eine Zeit von 7 Monaten für gewisse hochwertige Verarbeitungen in Frage käme, während man andere Qualitäten schon in 3 Monaten umschlagen könne . Um eine grössere ~~Kapitalmenge~~ Summe für das Betriebskapital ~~Umlaufvermögen~~ zu bekommen , wurde erörtert, ob bei den Investitionen vorerst ~~Einzahlungen~~ spar vorgenommen werden könnten , z.B. dadurch , dass die Förderanlage zunächst nicht gebaut würde . Hiergegen erhoben sich aber unter technischen und Rationalisierungsgesichtspunkten Bedenken . Herr Leplat meinte , man könnte durch einige geschickte Geschäfte diese Übergangszeit zu überbrücken . Man einigte sich schliesslich darauf, dass RM 100.000.- für den Umsatz zur Verfügung stehen müssten und mindestens RM 400.000.- für Investitionen , sodass ein Gesamtkapital von RM 500.000.- aufgebracht werden müssten . Davon würde die Gruppe Ihm RM 250.000.- mit einer Unterbeteiligung von RM 125.000.- des Herrn Hoerter aufbringen, während die Neu-Ulmer Gruppe bereits rund RM 150.000.- investiert hat und weitere RM 100.000.- einschiessen würde .

Es wurde erwähnt, dass ~~hier~~ auch die Möglichkeit bestünde, Bankkredite zu bekommen, der durch die Rohware gesichert sei . Eine Selbstfinanzierung sei wohl angesichts der starken Steuerbelastung nicht möglich . Herr Dr.Ihm meinte , man sollte an dem Bau nicht sparen , da sonst nachträglich grössere Aufwendungen nicht zu vermeiden seien . Er äusserte auch Zweifel , ob die maschinellen Anlagen so schnell zu beschaffen seien . Herr Böck äusserte als Geschäftsführer der Belco GmbH. Bedenken gegen eine anfängliche zu hohe Einzahlung, die nicht verbraucht und in Sachgütern angelegt werden könne, deswegen der Gefahr der Entwertung unterliege . Man einigte sich deshalb darauf, dass nur RM 400.000.- eingezahlt werden sollen und die restlichen RM 100.000.- erst bei vorhandenem Kapitalbedarf .

Es wurde auch die Frage erörtert, ob auf der Seite der Neu-Ulmer Gruppe Herr Eckart weiter beteiligt sein könnte mit RM 50.000.- . Wahrscheinlich wird aber Herr Eckart das Geld für andere Zwecke benötigen, sodass er ~~aussteigen~~ ausscheiden muss .

Ferner einigte man sich dahin , dass ~~die~~ eine feste Einteilung nach Gruppen nicht ~~aufrecht erhalten bleiben~~ erfolgen soll , sondern dass die einzelnen Herren der Neu-ulmer Gruppen gesonderte und selbständige Anteile erhalten sollen , damit in der Mehrheitsbildung sich eine gewisse Variationsmöglichkeit bietet. Die Neu-Ulmer Herren sagten zu, dass sie nochmals mit Herrn Eckart wegen seiner Beteiligung sprechen und sodann Bescheid geben wollten .

Sodann wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages im einzelnen besprochen :

Geschäftsführung : Bis zur Vollendung des Baues soll Herr Böck Geschäftsführer bleiben. Später denkt man

daran , einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer zu berufen . Herr Hoerter soll die ~~Stellung des~~ technischen ~~Geschäftsführers~~ Oberleitung erhalten . Da er aber auch schon in Raunheim als Vorstandsmitglied der R.Ihm A.G. stark in Anspruch genommen ist , soll in Neu-Ulm ein ihm unterstellter Betriebsleiter vorgesehen werden . Man dachte auch daran, evtl. ~~Herrn Hoerter als Techniker und Kaufmann zu bestellen und denkt~~ an seine Unterstützung durch ~~einen~~ Herrn W o l f .

Die Neu-Ulmer sind damit einverstanden , dass Herrn Hoerter für seine Tätigkeit eine feste Vergütung von RM 6.000.- jährlich gezahlt wird .

Firma : Es wurde ~~vereinbart~~ erwähnt , dass noch eine andere Firma den Namen B e l c o benützt, die sich allerdings auf anderem Gebiete betätige, nämlich der Branche der sanitären Einrichtungen. Da nicht anzunehmen ist , dass diese Bezeichnung Belco sich als Firmenschlagwort und allgemeines Qualitätszeichen durchgesetzt habe , bestehen keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Unlauteren Wettbewerbs, die Firma Belco beizubehalten . Es soll möglichst vermieden werden , die Firma eines schon im Aufbau befindlichen Geschäfts nachträglich zu ändern .

Der Gegenstand des Unternehmens soll ~~noch etwas~~ weiter gefasst werden , sodass er auch die Ausdehnung auf ähnliche Fabrikationszweige, die Lederverarbeitung sowie den Handel ~~erstreckt~~ umfasst.

Das Stammkapital soll RM 500.000.- betragen . Hiervon sollen zunächst RM 400.000.- eingezahlt werden . Es soll eine Nachschusspflicht vorgesehen sein , die an eine 3/4-Majorität geknüpft sein soll, jedoch ohne betragsmässige Begrenzung.

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen soll nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig sein und es soll eine Anbietungspflicht gemäss dem bisherigen ~~Entwurf~~ Ges.-Vertrag vorgesehen bleiben mit der Massgabe , dass das Gleich-

Beteiligungsverhältnis

gewicht der beiden Gesellschaftergruppen erhalten bleibt .

Hinsichtlich der Vererbung von Geschäftsanteilen soll es bei der gesetzlichen Regelung verbleiben , jedoch soll bestimmt werden, dass mehrere Erben sich durch gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft vertreten lassen .

Hinsichtlich der Vergütung von abgetretenen Geschäftsanteilen wurden ausführliche Erörterungen gemacht . Der Entwurf sieht im § 7 einen Übernahmepreis unter Berücksichtigung der offenen und stillen Reserven vor . Es wurde daran gedacht, das Schiedsgutachten eines Sachverständigen vorzusehen .

Schliesslich kam man aber doch zu dem Schluss , jetzt schon ein festes Bewertungsverfahren vorzusehen . In Betracht kommt vor allen Dingen eine Anknüpfung an die steuerlichen Werte . Da von Herrn Böck Bedenken gegen eine Verkürzung des ausscheidenden Gesellschafters hinsichtlich seiner Ansprüche bestanden, wird daran gedacht, an Stelle des Wertes auf Grund der Körperschaftssteuerbilanz, in der immerhin grössere stille Reserven nicht aufgedeckt sind, den Vermögensteuerwert zu nehmen . Herr Dr.Ihm auf der anderen Seite meinte , das Interesse des Fortbestandes der Gesellschaft gehe vor und dies dürfe nicht durch eine allzuhohe Abfindung an einen ausscheidenden Gesellschafter geschwächt werden. Man einigte sich deshalb dahin, dass der ausscheidende Gesellschafter jedenfalls für den Firmenwert keine Abfindung erhalten solle und dass für den Auszahlungsmodus ausreichende Zahlungstermine, etwa sechs gleiche Halbjahresraten vorgesehen werden mit der Möglichkeit für die Gesellschaft , die Raten früher zur Auszahlung zu bringen .

Reservefond : 10% des jährlichen Reingewinns sollen ~~mindestens~~ einem Reservefond solange zugeführt werden , bis 20 % des Stammkapitals erreicht sind . Darüber hinaus soll aber in der Satzung keine obligatorische Zuweisung an den Reservefond vorgesehen werden, dies soll vielmehr der Gesellschafterversammlung überlassen bleiben . Die 20% Zuweisung zum Anlage- und Erneuerungsfond gemäss § 9 des bisherigen Vertrags~~entwurfs~~ wurde also fallen gelassen , ebenso die Bestimmung, dass der Restgewinn ausgeschüttet werden soll .

Über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages soll keine ausdrückliche Satzungsbestimmung getroffen werden , sodass die gesetzliche Regelung des § 53 GmbH-Gesetz (3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen) massgebend ist .

Es wurde sodann in Abwesenheit der Neu-Ulmer Herren eine Aufsichtsratsitzung abgehalten , in der u.a. auch über den Abschluss in der Belco-G.m.b.H. beraten und beschlossen wurde. Da der Aufsichtsrat infolge des Ablebens seines Mitgliedes B e y e r b a c h nicht beschlussfähig war , soll seine Beschlussfassung noch einer Anfang September einzuberufenden Generalversammlung zur Genehmigung vorbehalten bleiben. Nach Abschluss der Aufsichtsratsitzung wurde den Neu-Ulmer Herren eröffnet , dass der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung mit dem Projekt einverstanden sei, dass er sich aber eine endgültige Genehmigung durch einen beschlussfähigen Aufsichtsrat oder die Generalversammlung vorbehalten müsse . Es wurden dann noch einige Punkte mit den Neu-Ulmer Herren besprochen , insbesondere die Frage der Kompensationen , über die ein Gentleman agreement getroffen wurde dahingehend, dass eine interne Verrechnung der beiderseitigen Kompensationen erfolgen soll . Die Neu-Ulmer Herren werden dann noch die Angelegenheit mit Herrn Eckart klären und insbesondere die bisherigen mündlichen Vereinbarungen ~~zusätzlich bestätigen~~ schriftlich niederlegen. Hierüber erhält die Gruppe I h m noch Mitteilung .

gez. Dr. Otto

Durchschrift

B e r i c h t

über die BELCO GmbH, Thalfingen.

Die BELCO GmbH wurde am 2o.11.45 gegründet von Herrn Josef B ö c k , Frau Fanny L e p l a t und Frau Lilly E c k a r t (Gesellschaftsvertrag Anlage 1) mit einem Stammkapital von RM 102.000.--.
Jeder der Gesellschafter übernahm RM 34.000.--.
1947 wurde die Stammeinlage auf RM 147.000.-- erhöht, vorläufig lediglich durch ein Übereinkommen der Gesellschafter. Jeder der Gesellschafter brachte weitere RM 15.000.-- ein. Das Kapital ist voll eingezahlt.
Ausserdem hat jeder Gesellschafter gewisse Sachwerte eingebracht, die jedoch buchhalterisch nicht festgehalten sind. Ferner hat weder der Geschäftsführer, Herr BÖck, noch die übrigen Gesellschafter irgendwelche Bezüge für Arbeitsleistung erhalten.

Die BELCO GmbH hat die Produktion schon aufgenommen. Der Umsatz betrug im ersten Halbjahr 1947 RM 11.446.--.
Die HÄute werden in der Gerberei des Gesellschafters Herrn Eckart gegerbt. Ein Vertrag mit Herrn Eckart besteht nicht. Er hat bis jetzt Vorauszahlungen für die Gerbkosten erhalten, ausserdem wurden ihm Gerbstoffe und Kohlen zur Verfügung gestellt. Schätzungsweise schuldet Herr Eckart der Firma Belco RM 5ooo.--. Eine Abrechnung liegt noch nicht vor. Der Betrag von RM 5ooo.-- wurde als Abgrenzungsposten am 31.7.46 aktiviert.

Die Bilanz zum 31.12.46 (Anlage 2) weist einen Verlust von RM 4.811.22 aus, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.
Die Bilanz zum 31.7.47 (Anlage 3) weist einen Gewinn von RM 1.899.71 aus, sodass sich der Verlustvortrag auf RM 2.911.51 ermässigt.

Erläuterungen zu den Aktivposten der Bilanz zum 31.7.1947

Grundstücke:

Das Grundstück liegt bei der Ortschaft Thalfingen und ist 12052 qm gross. Es wurde am 21.2.46 von der Gemeinde Thalfingen gekauft zum Preise von RM 10.846.8o (90 Pfg. per qm). Der Kauf wurde vom Landrat am 22.5.46 und von der Militärregierung am 8.3.46 genehmigt. Die Auflassung erfolgte am 1.1o.46. Der Kaufvertrag ist als Anlage 4 beigefügt. Der Kaufpreis ist voll bezahlt. Der von der Gemeinde vorbehaltene Rückkauf von ca. looo qm beeinträchtigt den Bau der Fabrik nicht.

Neubau der Fabrik (RM 64.580.60):

Es stehen heute die Grundmauern einschliesslich Entwässerung. Ein Teil der Gruben ist angefangen. Die Mauern sind bis zu einer Höhe von ca. 5 Meter errichtet. Ein Keller ist fertig sowie ein Brunnen, Alles, was aufgebaut ist, ist voll bezahlt.

Maschinen und Einrichtungen: (RM 4.216.--)

Es handelt sich um 3 Gerbfässer, die z.Zt. bei der Firma Eckart stehen. Ein Flammrohrkessel ist vorhanden, aber nicht aktiviert, weil gemäss Kaufvertrag der Kaufpreis erst festgesetzt werden soll nach Stabilisierung der Währung.

Vorräte: (RM 39.069.74)

Die Vorräte liegen in der Fabrik des Herrn Eckart.

Forderungen:

Der Betrag von RM 1814.65 ist eine Vorauszahlung an die Firma I.G. Farben.

Konto bei der Sparkasse:

Das Guthaben in Höhe von RM 18.306.56 stimmt mit dem Kontoauszug der Sparkasse überein

Der Posten der Rechnungsabgrenzung RM 5000.-- ist oben bereits erläutert.

15.8.47
O 11

Ich spalte [illegible]

Anlage 1)

Abschrift

Gesellschaftsvertrag
der
L e d e r f a b r i k B e l c o Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Sitz in Neu-Ulm a.D.,

§ 1.

Das Land Bayern war von jeher ein Überschussgebiet an Rohhäuten, in diesem Wirtschaftsgebiet sind jedoch nur wenige Lederfabriken und Gerbereibetriebe. Neu-Ulm ist ein Zentrum der Lederverarbeitung, trotzdem steht auch dort und in weiterer Umgebung keine namhafte Lederfabrik zur Verfügung. Um diesem Mangel im Interesse der heimischen Wirtschaft abzuhelfen, errichten die Vertreter massgebender lederverarbeitender Betriebe des Neu-Ulmer Bezirks, nämlich

1.) Herr Josef B ö c k , Diplom-Kaufmann in Neu-Ulm, Krankenhausstrasse 19,

2.) Frau Fanny Leplat geb. Schneider, Gattin des Jerome Leplat, Fabrikanten in Neu-Ulm, Bahnhofstr. 79,

3.) Frau Lilly E c k a r t geb. Heitz, Ehefrau des Hans Eckart, Fabrikanten in Unter-Elchingen,

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

L e d e r f a b r i k B e l c o Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Lederfabrik.

§ 4.

Das Stammkapital beträgt

102.000.-- RM - Einhundertzweitausend Reichsmark --

Als Stammeinlage übernehmen:

Herr Josef B ö c k	34 000 RM,--
Frau Fanny L e p l a t	34 000 RM,--
Frau Lilly E c k a r t	34 000 RM,--

Hiervon sind zu leisten:

¼tel sofort,

der Rest spätestens am 1. Dezember 1945.

§ 5.

Die Gesellschaftsversammlung kann beschliessen, dass Nachschüsse bis zur Höhe der Stammeinlage zu leisten sind. Die Nachschusspflicht muss aber spätestens am 31. Dezember 1946 festgelegt werden.

§ 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember 1945 und endigt am 31. Dezember 1946.
Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 7.

Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräussern, so hat er diesen zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten, die berechtigt sind, je die Hälfte des Anteils zu übernehmen. Der Übernahmepreis soll unter Berücksichtigung der offenen und stillen Reserven festgestellt werden. Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es dem andern Gesellschafter allein zu.
Darüber hinaus ist eine Teilung von Geschäftsanteilen, auch solcher verstorbener Gesellschafter, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
Solange die Auseinandersetzung des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dessen Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
Abs. 1 findet keine Anwendung bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Miterben.

§ 8.

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser im Innenverhältnis bei wichtigen Geschäften, insbesondere im Verkehr mit Banken über den Rahmen des Alltäglichen hinaus, die Zustimmung eines weiteren Gesellschafters einzuholen.
Als Geschäftsführer wird, unbeschadet seines Rechts zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, bestellt

Herr Josef B ö c k , Diplomkaufmann in Neu-Ulm.

Ein Widerruf dieser Bestellung kann nur erfolgen, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen.

§ 9.

Regelmässig mindestens einmal monatlich findet eine Besprechung der Gesellschafter über die laufenden Geschäfte statt.

./.

§ 5.

Die Gesellschaftsversammlung kann beschliessen, dass Nachschüsse bis zur Höhe der Stammeinlage zu leisten sind. Die Nachschusspflicht muss aber spätestens am 31. Dezember 1946 festgelegt werden.

§ 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember 1945 und endigt am 31. Dezember 1946.
Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 7.

Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräussern, so hat er diesen zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten, die berechtigt sind, je die Hälfte des Anteils zu übernehmen. Der Übernahmepreis soll unter Berücksichtigung der offenen und stillen Reserven festgestellt werden. Macht ein Gesellschafter von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so steht es dem andern Gesellschafter allein zu.
Darüber hinaus ist eine Teilung von Geschäftsanteilen, auch solcher verstorbener Gesellschafter, nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
Solange die Auseinandersetzung des Nachlasses eines verstorbenen Gesellschafters nicht stattgefunden hat, können mehrere Erben dessen Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
Abs. 1 findet keine Anwendung bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf einen Miterben.

§ 8.

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser im Innenverhältnis bei wichtigen Geschäften, insbesondere im Verkehr mit Banken über den Rahmen des Alltäglichen hinaus, die Zustimmung eines weiteren Gesellschafters einzuholen.
Als Geschäftsführer wird, unbeschadet seines Rechts zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, bestellt

Herr Josef B ö c k , Diplomkaufmann in Neu-Ulm.

Ein Widerruf dieser Bestellung kann nur erfolgen, wenn wichtige Gründe dies notwendig machen.

§ 9.

Regelmässig mindestens einmal monatlich findet eine Besprechung der Gesellschafter über die laufenden Geschäfte statt.

./.

Spätestens im März jeden Jahres findet die ordentliche Gesellschafts-versammlung statt, die insbesondere die Jahresbilanz festzustellen, die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und über die Gewinnverteilung zu beschliessen hat.
Vom Reingewinn werden zunächst 10 % einem Reservefonds gutgeschrieben. für die ersten zehn Jahre sollen weitere 20 % einem Anlage- und Erneuerungsfonds gutgebracht werden.
Der Restgewinn wird als Dividende ausgeschüttet.

§ 10.

Abänderungen dieses Gesellschaftsvertrages können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig.
Als Liquidatoren sind alle Gesellschafter bestellt und nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für den Bezirk Neu-Ulm.

Neu-Ulm, den 17. November 1945.

gez. Fanny Leplat
gez. Jos. Bück
gez. H. Eckart

A u s g e f e r t i g t

U l m (Donau), den 20. November 1945.

(L.S.) gez. NotarThony

Anlage 21)

Firma B e l c o GmbH

Bilanz zum 31.12.1946

I. A k t i v a

Grundstücke		10.846.80
Neubau		45.866.75
Vorräte 826 KHute	35.095.7o	
Gerbstoffe	6.154.3o	
Leimleder	560.--	
Kohlen	235.20	
" unterwegs	1344.--	43.389.2o
Forderungen		1.211.65
Kasse		837.23
Konto bei Sparkasse		4.837.15
Verlust		4.811.22
		111.800.--

II. P a s s i v a

Stammkapital	102.000.--
Vorschuss Eckart	9.800.--
	111.800.--

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.46

I. Aufwendungen

Lohnkonto	5.342.19
Soz. Aufwendungen	241.o4
Unkostenkonto	5.031.38
	10.614.61

II. Ertrag

Rohstoffkonto	5.737.99
Erlös d.Fertigwaren	60.--
Skonto	5.4o
Verlust	4.811.22
	10.614.61

Anlage 3)

Firma B e l c o - GmbH

Bilanz zum 31. Juli 1947

I. A k t i v a

1) Grundstücke			10.846.80
2) Neubau			54.580.6o
3) Maschinen u. Einrichtung			4.216.--
4.) Vorräte 717 Häute 1.Febr.		30.322.--	
500 kg Bodenleder		2.500.--	
Gerbstoffe		3.947.74	
Leimleder		200.--	
Kohle		250.--	
100 verz.Röhren		1.800.--	39.069.74
5. Forderungen (Verausz.I.G.Farben)			1.814.65
6) Kasse			254.14
7) Konto b. Sparkasse (18.3o6.56)			18.3o6.56
8) Rechnungsabgrenzung			5.ooo.--
9) Verlust-Vortrag			4.811.22
			148.899.71

II. P a s s i v a

Stammkapital	147.ooo.--
Reingewinn (½ Jahr)	1.899.71
	148.899.71

Gewinn- und Verlust-Rechnung zum 31.7.47

I. Aufwendungen		II. Erträge	
Löhne	5.158.49	Erlös aus Fertigwaren	11.446.8o
Soziale Lasten	124.86	Erlös aus Rohstoffen	3o3.63
Unkosten	3.69o.84		
Steuern	482.o5		
Umsatzsteuer	235.35		
Skonti	159.13		
Reingewinn	1.899.71		
	11.75o.43		11.75o.43

Abschrift

Anlage 4)

K a u f v e r t r a g

A) Gegenstand:

Die Gemeinde Thalfingen
verkauft an
die Lederfabrik B e l o o Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neu-Ulm

ein von dem Grundstück Steuergemeinde Thalfingen Pl. Nr. 1223 in Weidenschopf - Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm für Thalfingen Band V Blatt 344 Abt. I Nr. 42 - wegzumessendes Trennstück im Messgehalt von etwa 112a, wie es in dem anliegenden Plan mit dem Buchstaben A-B-C-D bezeichnet ist. Eine amtliche Messurkunde hierüber wird nachgebracht.

b) Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt -.90 RM (neunzig RPfennig) pro qm. Er ist sofort nach erfolgter Vermessung und Genehmigung durch die Militärregierung bar zu bezahlen.

C) Sonstige Bestimmungen:

1.) Irgendeine Gewähr wird nicht geleistet. Einträge in Abt. III des Grundbuchs sind nicht vorhanden, diejenigen in Abt. II hat die Verkäuferin auf ihre Kosten zu beseitigen.

2.) Nutzen, Lasten und Gefahr gehen vom 1. Dezember 194 an auf die Käuferin über.

3.) Die Übergabe erfolgte am 1. Dezember 1945,
die Auflassung geschieht nach Genehmigung des Kaufvertrages durch die Militärregierung.

D) Pachtvertrag:

1.) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 an verpachtet die Verkäuferin das Kaufgrundstück an die Käuferin. Das Pachtverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.) Der Pachtzins beträgt monatlich -.02 RM je qm und ist monatlich nachträglich zu entrichten.

3.) Die Pächterin ist berechtigt, auf dem Grundstück sofort mit Erstellung und dem Betrieb einer Lederfabrik zu beginnen. Die Verpächterin verpflichtet sich, alles zu tun, um die Errichtung des Betriebs in jeder Beziehung zu fördern.

4.) Die Pächterin kann das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen; die Kündigung der Verpächterin ist auf dreissig Jahre ausgeschlossen, nach Ablauf dieser Zeit ist sie ebenfalls zur sechsmonatigen Kündigung berechtigt. Das Pachtverhältnis endigt mit der Auflassung und Bezahlung des Kaufpreises.

E) Kosten und Steuern:
Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer bezahlt die Käuferin.

Hinweis auf die gegenseitige Haftung für Steuern und Kosten, die Preisstopverordnung, sowie darauf ist erfolgt, dass zu dem Vertrag die Genehmigung der Militärregierung einzuholen ist.

F) Die Verkäuferin ist berechtigt, jederzeit die Rückübertragung des Eigentums an der in dem beiliegenden Lageplan durch die Buchstaben A-B-E bezeichneten Fläche (ca. 1000 qm) zu verlangen und zwar zu dem heute vereinbarten Kaufpreis v n -.90 RM je qm.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
gez. Friedrich Bosch
gez. Jos. Bück
gez. Notar Thony

A u s g e f e r t i g t !

U l m (Donau), den 21. Februar 1946

(L.S.)Notar gez. Thony

Kapitalbedarf der Firma BELCO zur Fertigstellung der Fabrik

Gemäss beiliegender Aufstellung (Anlage 5) betragen nach Schätzung des Architekten die Baukosten der Gerberei und des Maschinenhauses einschl. Grundstück RM 330.800.--
Für Maschinen und Einrichtungen sind nach Schätzung des Herrn Hoerter erforderlich RM 120.000.--
zusammen also RM 450.800.--
Da in Bau bereits RM 75.427.40
investiert sind, bleibt ein weiteres Kapital von RM 375.382.60
erforderlich für Fertigstellung der Bauarbeiten und Einrichtung der Fabrik.
Bei Anlaufen der Gerberei sind weitere Kapitalien erforderlich, da ja erst nach etwa einem Dreivierteljahr der erste Gegenwert für die eingearbeiteten Felle hereinkommt. Nach Schätzung der Produktionskosten wäre bei einer Einarbeitung von 500 Häuten monatlich ein weiteres Kapital von RM 330.000.-- erforderlich und bei einer Produktion von 1000 Häuten monatlich ein Kapital von RM 610.000.--.

Wie in Anlage 5 errechnet, ist also insgesamt ausser dem bereits eingezahlten Kapital ein weiteres Kapitel von RM 633.000.-- bis RM 913.000.-- erforderlich, je nachdem 500 Häute oder bis zu 1000 Häuten eingearbeitet werden. Das zum Anlauf xxnötige Kapital wird auch in Zukunft benötigt werden, da ja der Umschlag der Häute sehr langsam vor sich geht.

Eine Kosten- und Gewinn-Vorkalkulation bei einer Einarbeit von 500 und 1000 Häuten monatlich ist in Anlage 6 errechnet. Bei einer Einarbeit von 500 Häuten monatlich würde ausser der Kapitalverzinsung, die in den Kosten vorgesehen ist, kein weiterer Gewinn entstehen.
Bei einer Einarbeit von 1000 Häuten monatlich würde über die Kapitalverzinsung hinaus monatlich ein Gewinn von etwa RM 10.000.-- erzielt, an dem aber noch die Körperschaftssteuerzu kürzen ist.

H. Graubrand

Anlage 5

Voranschlag für den Bau der Gerberei der Firma BELCO in Thalfingen

I. Grundstück und Baukosten

Grundstück	10.800.--	
Gerberei-Rohbau incl.Gruben u.Entwäss.	150.000.--	
Maschinen und Kesselhaus	95.000.--	
Geleisanschluss	40.000.--	
Kläranlage	35.000.--	330.800.--

II. Maschinen und Einrichtungen

Maschinen für Gerberei	33.000.--	
Hebewerk	12.000.--	
Kessel- u. Dampfmaschine	52.000.--	
Extraktionsanlage	12.000.--	
Rohrleitungen und Installation	4.000.--	
Waage	2.000.--	
sonst.Fabrik.- u.Büroeinrichtung	5.000.--	120.000.--
		450.800.--
bereits investiert		75.427.40
Erforderlicher Kapitalbedarf für Bau u.Einrichtung		375.372.60

Erforderlicher Kapitalbedarf zum Anlauf (3/4 Jahre)

bei Produktion v. 500 Häuten monatl.	330.000.--
" " " 1000 " "	610.000.--

Erforderliches Gesamtkapital bei Prod.v. 500 H. monatl.	780.000.--
bereits vorhanden	147.000.--
Neu aufzubringendes Kapital (500 Häute)	633.000.--

Erforderliches Gesamtkapital bei Prod.v.1000 H. monatl.	1060.000.--
bereits vorhanden	147.000.--
Neu aufzubringendes Kapital (1000 Häute)	913.000.--

Anlage 6

Kostenberechnung für eine Hinarbeit von 500 und 1000 Häuten monatlich

	6000 H.i.Jahr	12000 H.i.J
Materialeinsatz (Rohhäute 31 kg pro Haut)	162.000.--	324.000.--
Gerbstoffverbrauch	163.000.--	326.000.--
Gehälter	14.400.--	14.400.--
Löhne	32.400.--	43.200.--
Soziale Lasten	3.400.--	4.600.--
Abschreibungen	15.200.--	15.200.--
Kapitalverzinsung 5 % 750.000 u.v.1.000.000	37.500.--	50.000.--
Steuern u.öff.Abgaben (k.Körpersch.Steuer)	20.000.--	28.000.--
Umsatzsteuer	15.000.--	30.000.--
Reparaturen	2.000.--	2.000.--
Kohlenverbrauch	24.000.--	36.000.--
Stromkosten elektr.		
Reisespesen	2.400.--	2.400.--
Kraftwagen	1.200.--	1.200.--
Bürobedarf, Telefon etc.	1.000.--	1.000.--
Versicherungen	1.200.--	1.500.--
	494.700.--	879.500.--
Erlös v. 6000 Häuten	500000.--	
" " 12000 Häuten		1.000.000.--
Reingewinn	5.300.--	120.500.--

Heidelberg, den 16. August 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: R. Ihm A.-G.
hier: Beteiligung an der B e l k o G.m.b.H.

1.) Ich bin am Freitag, den 1. August mit Herrn Dr. Ihm nach Neu-Ulm gefahren. Dort hat sich auch Herr Dr. Oswalt und Herr Direktor Hoerter eingefunden. Es wurden Verhandlungen geführt mit dem Gesellschaftern der in Neu-Ulm neu gegründeten Belko G.m.b.H.

Die Gesellschafter der Belko sind:
Herr Jerome Le Plat, bezw. dessen Ehefrau (Lederwarenfabrik)
Herr B o e c k , ebenfalls Inhaber einer Lederwarenfabrik in Neu-Ulm, und noch
ein dritter Herr ~~aus Neu-Ulm~~ Herr Eckart aus Ulm bzw. dessen Frau, der ebenfalls eine Lederfabrik hat.

Mit dem Bau einer neuen Lederfabrik durch die Belko in der Nähe von Neu-Ulm auf einem von der Belko gekauften Gelände wurde vor einiger Zeit begonnen. Der Bau ist auch in seinem ersten Abschnitt, im Rohbau, noch nicht fertig. Andererseits ist schon ein Dampfkessel angeliefert. Offenbar ist während des Baus ein grösserer Kapitalbedarf aufgetreten, den die der Gesellschafter, insbesondere eine, oben namentlich nicht genannte Gesellschafter, nicht ohne weiteres befriedigen wollte. Das Gesellschaftskapital der Belko beträgt bisher nur rund RM 150.000.--. Es sind dann zwischen der Firma Ihm und der Belko, insbesondere Herrn Le Plat, Verhandlungen geführt worden, die auf eine Beteiligung der R. Ihm A.G., bezw. der Herren Dr. R. Ihm und Hoerter abzielten. Von diesen Verhandlungen ist der Aufsichtsrat der R. Ihm A.G. unterrichtet worden. Der Besuch des Aufsichtsrats in Neu-Ulm sollte klären, ob eine Beteiligung der R.Ihm A.G. zweckmässig und erwünscht ist. Herr Dr. Ihm war schon vorher zu der Einsicht gekommen, dass eine persönliche Beteiligung durch ihn nicht tragbar scheint, sondern dass nur eine Beteiligung der R. Ihm A.G.. in Frage kommt.

Ich habe bei dem Besuch in Ulm einen günstigen Eindruck von dem dort geplanten, bezw. bereits in Gang gekommenen Unternehmen gewonnen. Es handelt sich in Neu-Ulm um ernste Geschäftsleute, die offenbar in erster Linie den Lederbedarf in ihren eigenen Betrieben decken wollen. Von besonderer Bedeutung ist, dass das Unternehmen Belko bereits behördlich genehmigt ist und dass es auch ein Häutekontingent schon erhalten hat. Die bisher zugeteilten Häute warten auf Bearbeitung. Für eine Beteiligung der R.Ihm A.G. an der Belko spricht m.E. die Tatsache, dass die bayrische Regierung bestrebt ist, neue Industrien aufzuziehen und zu fördern und dass eine gewisse wirtschaftliche Abkapselung Bayerns in der Zukunft nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich ist. Es ist darum erwünscht, dass die Firma R. Ihm einen Stützpunkt bezw. eine Beteiligung in Bayern hat, um an dem reichen Häuteanfall Bayerns einen Anteil zu erhalten. Dazu kommt, dass die Arbeiterfrage in Neu-Ulm leichter zu lösen ist als in Raunheim, da Neu-Ulm in einem mehr ländlich orientierten Bezirk liegt, während Raunheim infolge der Nähe von Rüsselsheim und Frankfurt a.M. zu einem ausgesprochenen Industriegebiet gehört. Auch an speziellen Facharbeitern scheint es in Neu-Ulm nicht zu fehlen. Die allgemeinen Lebensbedingungen der Arbeiter sind sicherlich wesentlich günstiger als in Raunheim. Schliesslich spricht für eine Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belko noch der Umstand, dass man auf diese Weise Herrn Hoerter eine Unterbeteiligung verschaffen kann, die bei der R. Ihm A.G. wegen ihres Charakters als Familiengesellschaft nicht möglich ist.

Ich habe bei diesen Verhandlungen in Neu-Ulm vorgeschlagen, dass über die Zweckmässigkeit und Rentabilität des Unternehmens der Belko in Neu-Ulm und über den Kapitalbedarf sofort ein Gutachten erstellt werden soll, an dessen Ausarbeitung sich die Herren Hoerter, Dr. Gold, Dr. Brand und Feisskohl beteiligen könnten. Es soll dann so rasch Klarheit geschaffen werden, dass in einer Aufsichtsratssitzung der R.Ihm A.G. am Montag, den 18.8. die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können. Eine gewisse Eile ist geboten, da es notwendig erscheint, den schon begonnenen Bau rasch unter Dach zu bringen und das neue Unternehmen auch rasch in Gang zu setzen.

Es wurde in Neu-Ulm auch schon über den notwendigen Kapitalbedarf gesprochen. Man ging einschliesslich des notwendigen Betriebskapitals von einem Betrag von etwa RM 400.000.-- aus und dachte daran, dass die bisherigen Gesellschafter derBelko , von denen allerdings der oben nicht benannte Gesellschafter ausscheiden möchte, RM 200.000.-- -auf die.einzelnen Gesellschafter verteilt- besitzen sollten, während die R. Ihm A.G. die weiteren RM 200.000.-- übernehmen könnte. An dem Anteil der R. Ihm A.G. von RM 200.000.-- könnte dann Herr Direktor Hoerter eine Unterbeteiligung bis zur Hälfte dieses Betrages erhalten.

2.) Auf der Rückfahrt von München nach Heidelberg bin ich am 14.8.47 wiederum in Neu-Ulm gewesen und habe dort mit den Herren Boeck und Le Plat verhandelt, besonders eingehend mit Herrn Boeck. Herr Boeck ist offenbar ein sehr tüchtiger und auch vorsichtiger Geschäftsmann. Er hat eine sicherlich ausgezeichnete rentierende Lederwarenfabrik in Neu-Ulm, ist ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister der Stadt und Vorsitzender des Handelsgremiums Neu-Ulm, das zur Industrie- und Handelskammer Augsburg gehört. Zweifellos ist Herr Boeck einer der angesehensten Bürger von Neu-Ulm. Auch Herr Le Plat ist offenbar ein angesehener Geschäftsmann, wenn er auch weit großzügiger als Herr Boeck erscheint und vielleicht nich die gleiche Vorsicht und Zurückgehaltenheit in geschäftlichen Angelegenheiten walten lässt, wie das bei Herrn Boeck der Fall ist. Herm Le Plat konnte ich wegen einer Autopanne, die er erlitten hatte, nur kurz sprechen, dagegen habe ich, wie oben bereits bemerkt, mit Herrn Boeck ausführlich geredet. Ich habe Herrn Boeck die Verhältnisse bei der R.Ihm A.G. klar gelegt und habe dabei auch angedeutet, dass die Herren Dr. R. Ihm und Direktor Hoerter meiner Auffassung nach manchmal etwas zu großzügig sindund zuweilen gebremst werden müssen. Ich habe Herrn Boeck auch gesagt, dass der Dienstvertrag mit Herrn Hoerter noch nicht abgeschlossen ist und dass die endgültige Formulierung des Dienstvertrages von der Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belko abhängen dürfte. Da Herr Hoerter über die notwendigen Barmittel verfügt, haben wir kein Bedenken, dass er an dem Anteil der R. Ihm A.G. an der Belko eine Unterbeteiligung im Umfange von RM 100.000.-- erhält. Dadurch hat Herr Hoerter

eine nicht unerhebliche Gewinnchance und kann seinem Wunsche entsprechend einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Sachwerten anlegen. Andererseits erschien es mir empfehlenswert, Herrn Hoerter als technischen Geschäftsführer der Belko zu bestellen und ~~bitte~~, hierfür noch ein Gehalt zu bezahlen. Herr Boeck ging mit mir dahin einig, dass der Gehaltsbetrag etwa RM 6.ooo.-- im Jahr bei der Belko betragen könnte, sodass Herr Hoerter einschliesslich seiner Bezüge bei der R. Ihm A.G. dann einen sicheren Betrag von insgesamt RM 24.ooo.-- jährlich erhält. Die Bezüge bei der Belko sollen erst beginnen, wenn der Bau vollendet ist und das Werk in Betrieb genommen werden kann. Bis dahin ist Herr Boeck in der Lage, die Geschäftsführung der Belko, wie bisher, ehrenamtlich allein durchführen. Auch Herr Le Plat stimmte bei der Unterredung, die ich später mit ihm hatte, diesen Gedankengängen zu.

Die notwendigen Untersuchungen für das auszuarbeitende Gutachten, das der Beschlussfassung des Aufsichtsrats der R. Ihm A.G. als Unterlage dienen soll, wurden mittlerweile von den Herren Hoerter und Dr. Brand in Neu-Ulm geleistet. Die Herren Hoerter und Dr. Brand waren vor meiner Abkunft entgegen der ursprünglich getroffenen Vereinbarung schon wieder abgefahren. Dr. Gold konnte nicht beteiligt werden, da er seine Stellung bei der R. Ihm A.G. erst im September ds.Js, ~~wieder~~ antreten wird, Herr Feisskohl war offenbar in Urlaub.

Ich habe während meines Besuchs in Neu-Ulm gemeinsam mit Herrn Boeck auch das Fabrikgelände besichtigt, das frei am Ufer der Donau etwa 7 km. von Neu-Ulm entfernt, liegt. Alles macht dort einen ganz guten Eindruck. Ich habe noch die ausdrückliche Frage an Herrn Boeck gestellt, ob das Grundstück nicht durch Hochwasser gefährdet sei. Herr Boeck sagte, das sei alles genau untersucht und bedacht, eine Hochwassergefahr liege nicht vor. Bei allen seinen Angaben machte Herr Boeck einen ausserordentlich zuverlässigen Eindruck.

3.) Wir sind in Neu-Ulm so verblieben, dass die für Montag, den 18. August 1947 in Aussicht genommene Aufsichtsratssitzung der R. Ihm A.G. in Heidelberg u.a. Umständen stattfinden soll und dass im Anschluss an diese Aufsichtsratssitzung die notwendigen weiteren Verhandlungen mit den Herren Boeck und Le Plat aus Neu-Ulm geführt werden. Die letztgenannten Herren werden zu diesem Zweck am Montag nach Heidelberg kommen. Ich habe heute von Heidelberg aus Herrn Dr. O s w a l t in Ffm. angerufen und habe

mich darüber vergewissert, dass die Aufsichtsratssitzung in Heidelberg am Montag bestimmt stattfindet. Herr Dr. Oswalt wird veranlassen, dass mir spätestens am Sonntag die gutachtliche Äusserung der Herren Hoerter und Dr. Brand zugeht. Herr Oswalt wird auch Frau v. Behr darüber sprechen, ob sie zur Aufsichtsratssitzung in Heidelberg erscheinen will. Herr ~~v.~~ Beyersdorf kann leider nicht erscheinen, da er erkrankt ist. Die am Montag zu fassenden Beschlüsse des Aufsichtsrats müssen ihm also ~~am Montag~~ zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Mit Herrn Le ist Herr Beyersdorf verstorben

Hy.